



Anmietungen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige demokratie- und menschen- feindliche Organisationen und Personen

Schutz für Kommunen und Vermieter*innen

In Kooperation mit:



mobile Beratung gegen
rechtsextremismus berlin

Impressum

Herausgeber



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

Fachstelle für Demokratie
Marienplatz 8
80313 München

In Zusammenarbeit mit:

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

Verein für Demokratische Kultur –
Initiative für urbane Demokratieentwicklung e.V. (VDK)

Gleimstraße 31 10437 Berlin

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur – Initiative für urbane Demokratieentwicklung e.V. und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie.Vielfalt.Respekt. In Berlin – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Verantwortlich:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Redaktion:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Gestaltung:
Umwerk, München

Aktualisierte Neuauflage; Stand: Winter 2020



**Anmietungen durch rechtsextreme,
rassistische, antisemitische und
sonstige demokratie- und menschen-
feindliche Organisationen und Personen**

Schutz für Kommunen und Vermieter*innen

Dank

Die vorliegende Broschüre wurde von der Fachstelle für Demokratie verfasst, die direkt dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München untersteht.

Diese Broschüre entstand, um die bislang gesammelten Erfahrungen der Landeshauptstadt München bei der Abwehr von Anmietungsversuchen der extremen Rechten bei öffentlichen Räumen und der Unterstützung und der Aufklärung von privaten Gewerbevermieter*innen bei der kurz- oder langfristigen Anmietung von Räumlichkeiten durch die extreme Rechte weiter zu tragen.

An dieser Stelle sei dem VDK und der MBR gedankt für die gute Zusammenarbeit und für die Erlaubnis, auf das bereits veröffentlichte Material aus der Handreichung „Handlungsräume. Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsräumen“ zurückgreifen zu können.

Liebe Bürger*innen,

**liebe Mitarbeiter*innen
der Kommunen,**

alte und neue Akteur*innen der extremen Rechten zielen immer unverblümt und aggressiver auf den demokratischen Grundkonsens unserer Gesellschaft: die unantastbare Menschenwürde aller Menschen – ganz unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, sozialer Lage und sexueller oder geschlechtlicher Identität. Die tödliche Bedrohung, die von extrem rechten Ideologien ausgeht, hat sich in den vergangenen Jahren durch das OEZ-Attentat in München, die Anschläge von Halle und Hanau sowie den Mord an Walter Lübcke auf erschreckende Weise gezeigt. Und auch im Alltag beobachten wir eine deutliche Zunahme rassistischer, antisemitischer und anderer menschenverachtender Äußerungen und Übergriffe.

Dieser Entwicklung müssen wir uns als Demokrat*innen ganz entschieden entgegenstellen. Den demokratie- und menschenfeindlichen Ideologien der extremen Rechten dürfen wir keinen Raum bieten – weder im übertragenen noch im wörtlichen Sinne. Darum geht es in dieser Broschüre.

Sie soll Kommunen, Vermieter*innen sowie alle Bürger*innen ermutigen, sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen

Menschenfeindlichkeit zu stellen und damit einen Beitrag zur Prävention in den Kommunen leisten. In dieser Broschüre werden – in einer auch für Laien verständlichen Sprache – juristische Ansatzpunkte zur Verhinderung bzw. Beendigung von Mietverhältnissen mit extrem rechten Initiativen und Einzelpersonen erläutert. Es geht allerdings nicht darum, einer „Verrechtlichung“ der Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Menschenfeindlichkeit das Wort zu reden. Ziel ist vielmehr, das Problembewusstsein zu schärfen und juristische Handlungsspielräume zu eröffnen. Das Recht ist dabei ein Instrument in der Auseinandersetzung.

Zivilgesellschaftliches Engagement ist unerlässlich, um Diskussionsprozesse anzustoßen und die demokratische Kultur zu fördern. Demokratische Politiker*innen können über Parteigrenzen hinweg aktiv werden und gemeinsam signalisieren: Bei extrem rechten Personen handelt es sich nicht um Demokraten! Die Verwaltung sollte die vorhandenen Handlungsspielräume gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit so weit als möglich ausschöpfen.

Wichtig ist darüber hinaus natürlich die kontinuierliche Arbeit gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Wir müssen in der Auseinandersetzung mit Neonazis sowie rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien und Vereinen eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, aufklären und dafür sorgen, dass menschenverachtende Parolen nicht als „normal“ empfunden werden. Dies kann nur im Rahmen eines konstruktiven und respektvollen Zusammenwirkens von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft gelingen. Eine gute Zusammenarbeit unter Demokrat*innen ist dazu essentiell!

In diesem Sinne wünschen wir allen Initiativen gegen Anmietungen durch extrem rechte, rassistische und antisemitische Organisationen und Personen viel Erfolg!

Ihre

Fachstelle für Demokratie

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Fachstelle für Demokratie

1 Öffentliche Einrichtungen	8
1.1 Nutzungsberechtigung öffentlicher Einrichtungen	8
1.2 Was sind öffentliche Einrichtungen? Wann sind Räumlichkeiten wie öffentliche Einrichtungen zu behandeln?	9
1.2.1 Organisationsprivatisierung	10
1.2.2 Funktionelle Privatisierung	10
1.2.3 Materielle / „echte“ Privatisierung	10
1.2.4 Zuschüsse durch die Kommune	11
1.2.5 „Flucht ins Privatrecht“: Selten ein Ausweg	11
1.3 Welchen Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume haben politische Parteien oder politische Vereine?	12
1.3.1 Politische Parteien	12
1.3.2 Vereine und politische Gruppierungen	13
1.4 Verhinderung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige demokratie- und menschenfeindliche Organisationen und Personen	14
1.4.1 Genaue Kenntnisse der extrem rechten Szene und Kapazitätsengpässe: Das Münchner Verfahren	14
1.4.2 Fehlender örtlicher Bezug von Parteien und Vereinen	16
1.4.3 Einschränkung der Nutzung öffentlicher Räume mittels Widmung	17
1.4.4 Zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	20
1.4.5 Benutzungsordnungen (insbesondere Hausordnungen)	21
1.4.6 Unattraktive Nutzungsbedingungen	22

1.5	Falls eine Anmietung nicht verhindert werden kann: Wie man den Missbrauch der Einrichtung unterbindet	23
1.5.1	Checkliste vor Abschluss von Mietverträgen für öffentliche Einrichtungen	23
1.5.2	Mietvertragsklauseln für einen Mietvertrag für öffentliche Einrichtungen	23
1.5.3	Vertragsverletzung / Kündigungsmöglichkeit	27
2	Private Einrichtungen / Gewerbeeinrichtungen	28
2.1	Handlungsoptionen für private Gewerbevermieter*innen	29
2.1.1	Um Anmietungen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen zu verhindern: Zunächst informieren	30
2.1.2	Empfehlung: Checkliste, Mietvertragsklauseln und Kündigungsmöglichkeit	30
2.1.3	Hausverbot an Veranstaltungsorten	36
2.2	Handlungsmöglichkeiten für Kommunen bei privater Vermietung an rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen	36
2.2.1	Flächendeckende Information von Gewerbetreibenden sowie von Bürger*innen	36
2.2.2	Gezielte Information einzelner Gewerbetreibender	39
2.3	Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteur*innen	41
	Fazit	42
	Abkürzungsverzeichnis	43
	Fundstellensammlung	44
	Weiterführende Informationen	46

1 Öffentliche Einrichtungen

Für Kommunen stellt sich in ihrer Auseinandersetzung mit der extremen Rechten immer wieder folgendes Dilemma: Einerseits sind Kommunalverwaltungen an rechtsstaatliche Prinzipien und Grundrechte wie die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie den allgemeinen Gleichheitssatz gebunden.

Andererseits sollen Kommunen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit arbeiten. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz und aus selbstgewählten Verpflichtungen der Kommunen, beispielsweise im Rahmen der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich Kommunen auch immer dann, wenn sie versuchen, gegen die Anmietung von öffentlichen Räumen durch die extreme Rechte vorzugehen.

Den rechtlichen Möglichkeiten, Mietverhältnisse mit rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Parteien und Organisationen für öffentliche Einrichtungen in der Kommune zu verhindern, sind durch das Kommunalrecht, das Grundgesetz, das Parteiengesetz, das Vereinsrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung klare Grenzen gesetzt. Die im folgenden präsentierten Vorgehensweisen gegen Anmietungen durch rechtsextreme, rassistische und antisemitische Organisationen und Personen bewegen sich in diesem rechtlichen Rahmen. Da diese Vorschläge zum Teil noch nicht von (bayerischen) Gerichten überprüft wurden, beziehungsweise nicht zu allen Themengebieten höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, ist ein gewisses Prozessrisiko vorhanden. Dies sollte Kommunen jedoch nicht davon abhalten, aktiv gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit vorzugehen.

1.1 Nutzungsberechtigung öffentlicher Einrichtungen

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayGO:

„Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.“

Geht es um die Überlassung öffentlicher Räume, wird der Handlungsspielraum bayerischer Kommunen maßgeblich durch Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) bestimmt. Vergleichbare Regelungen existieren auch in anderen Bundesländern.

Art. 21 BayGO verleiht allen Einwohner*innen einer Kommune sowie ortsansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen einen Anspruch auf Zulassung zu den öffentlichen Einrichtungen der Kommune.

Dieses grundsätzliche Benutzungsrecht besteht allerdings nur im Rahmen der Widmung der öffentlichen Einrichtung (siehe Ziffer 1.2) und in den Grenzen der vorhandenen Kapazität.

Für nicht ortsansässige Personen, Organisationen und Vereine kann sich ein Anspruch auf Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ggf. aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergeben, wenn die Einrichtung auch der Benutzung durch Ortsfremde gewidmet ist.

1.2 Was sind öffentliche Einrichtungen? Wann sind Räumlichkeiten wie öffentliche Einrichtungen zu behandeln?

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung ist gesetzlich nicht definiert. Nach der Rechtsprechung zu Art. 21 BayGO sind öffentliche Einrichtungen „*alle Verwaltungsressourcen (Personal- und Sachmittel), die von einer Gemeinde durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch Ortsansässige zur Verfügung gestellt und von ihr im öffentlichen Interesse unterhalten werden*“ (BayVGh, Beschl. vom 3.7.2018, BayVBl. 2019, 50).

Zu den öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde gehören zum Beispiel Straßen, Wertstoffhöfe und Parkplätze, aber insbesondere auch potentielle Orte für Veranstaltungen, wie Sportplätze und -hallen, Museen, Stadt- und Mehrzweckhallen, Theater, Schulen und Jugendfreizeitstätten.

Einrichtungen und Räume einer Kommune sind allerdings nicht von sich heraus öffentlich. Zu öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 BayGO werden sie erst dann, wenn sie durch ihre Widmung der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Widmung kann ausdrücklich erfolgen, z.B. durch Erlass einer Benutzungsordnung oder durch einen Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderats, oder auch „konkludent“, d.h. durch tatsächliches Handeln, z.B. durch regelmäßige Vergabe von Räumlichkeiten an die Öffentlichkeit. Die Widmung kann die Benutzung auch auf einen bestimmten Zweck oder Personenkreis begrenzen, z.B. Jugendzentren nur zur Freizeitgestaltung für Jugendliche, Schulgebäude ausschließlich für Schulveranstaltungen. In diesem Fall besteht dann zwar grundsätzlich ein Benutzungsanspruch, allerdings nur im Rahmen der Widmung.

Die alleine dem internen Verwaltungsgebrauch dienenden Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde (z.B. Verwaltungsgebäude der Gemeinde, insbesondere das Rathaus) sind **keine** öffentlichen Einrichtungen. Möglich ist jedoch, dass Teile von Verwaltungseinrichtungen zu öffentlichen Einrichtungen werden, wenn eine entsprechende Widmung zum externen Gebrauch durch die Öffentlichkeit besteht (z.B. wenn der Sitzungssaal auch für kulturelle oder andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird oder der Rathausbalkon auch als „Rednertribüne“ für Veranstaltungen genutzt werden kann).

Keine öffentlichen Einrichtungen sind auch die von der Gemeinde auf privatrechtlicher Grundlage für fiskalische Zwecke betriebenen Einrichtungen, die der Vermögensverwaltung der Gemeinde dienen. Wenn also die Gemeinde Wohn- oder Gewerbeimmobilien vermietet, richtet sich die Nutzung dieser Gebäude nicht nach Art. 21 BayGO, sondern nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Mietrechts. Dann muss allerdings die Vermögensverwaltung der primäre Zweck für die Vermietung sein, nicht die Förderung des Wohls der Gemeindeeinwohner*innen. Dies muss so auch vor Gericht nachgewiesen werden können!

Ob eine kommunale Einrichtung von der Kommune selbst betrieben wird oder von einem anderen (privaten) Träger und in welcher Rechtsform die Einrichtung betrieben wird, ist für die Öffentlichkeit einer Einrichtung hingegen nicht entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Kommune die Verfügungsmacht über die Widmung der Einrichtung hat. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Kommune Eigentümerin der Einrichtung ist und die Einrichtung selbst in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts betreibt. In anderen Fällen ist die rechtliche Lage komplizierter und wird im Streitfall von Verwaltungsgerichten untersucht. Grundlage für die Prüfung sind dann u.a. Verträge zwischen Kommune und Betreiber*in, Satzungen der Einrichtung und Protokolle von Privatisierungsprozessen. Im Folgenden werden Einzelfälle diskutiert.

1.2.1 Organisationsprivatisierung

Eine Organisationsprivatisierung ist gegeben, wenn eine Kommune eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft gründet, welche die kommunalen Aufgaben übernimmt (zum Beispiel die Stadtwerke München GmbH (SWM), die unter anderem die Wasserversorgung sicherstellt). Hierbei handelt es sich lediglich um einen „formalen“ Wechsel des Einrichtungs- und Aufgabenträgers der öffentlichen Einrichtung. Die Gesellschaft bleibt dabei aber vollständig (Eigengesellschaft) oder überwiegend (Beteiligungsgesellschaft) in kommunaler Hand und unter der Kontrolle der Kommune. Öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche bleiben hierbei bestehen und können gegenüber der Kommune geltend gemacht werden.

1.2.2 Funktionelle Privatisierung

Eine funktionelle Privatisierung liegt dann vor, wenn die Einrichtung einer juristischen Person des Privatrechts bzw. einer privaten Personenvereinigung etwa im Rahmen eines Miet-, Pacht- oder Leihverhältnisses überlassen wird, der Kommune aber maßgebliche Einwirkungsmöglichkeiten auf den Betrieb der Einrichtung verbleiben, z.B. aufgrund vertraglich begründeter Mitwirkungs- oder Weisungsrechte (BayVGH, Beschl. vom 3.7.2018, BayVBl. 2019, 50). Auch in dieser Konstellation bleiben öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche grundsätzlich bestehen und die Kommune ist verpflichtet, auf den*die Betreiber*in dahingehend einzuwirken, dass die Einrichtung für die begehrte Nutzung überlassen wird.

1.2.3 Materielle / „echte“ Privatisierung

Eine materielle / „echte“ Privatisierung liegt vor, wenn die Kommune die Aufgabenzuständigkeit vollständig an Dritte abgegeben hat, sodass sie keine maßgeblichen Einwirkungsmöglichkeiten mehr hat. Im Falle einer materiellen / „echten“ Privatisierung handelt es sich bei einer Einrichtung nicht mehr um eine öffentliche Einrichtung, weil diese nicht der Gemeinde zugeordnet ist und somit nicht der kommunalen Selbstverwaltung und dem öffentlichen Wohl dienen kann (SächsOVG, Urt. vom 3.6.2003, SächsVBl. 2005, 256). In einer Entscheidung des VG Oldenburg wurde die Einflussnahmemöglichkeit der Kommune beispielsweise verneint, obwohl die Kommune die streitgegenständliche Halle durch einen Eigenbetrieb verwaltete. Dieser hatte die Halle allerdings an ein privates Unternehmen verpachtet. Nach Ansicht des Gerichts war der Pächter in seinen Entscheidungen autonom (VG Oldenburg, Beschl. vom 24.9.2007, BeckRS 2007, 26797).

1.2.4 Zuschüsse durch die Kommune

Oft wird eine Einrichtung von privaten Dritten betrieben, die kommunale Zuschüsse erhalten. Hier stellt sich die Frage, ob allein durch den Bezug kommunaler Zuschüsse ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsanspruch nach Art. 21 BayGO entsteht. Dies ist in der Regel nicht der Fall: Durch die Bezuschussung als solche wird eine Einrichtung nicht zwangsläufig zu einer öffentlichen Einrichtung. Bei der Formulierung des Zuschussbescheids bzw. -vertrags ist allerdings darauf zu achten, dass der Kommune keine maßgeblichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Betrieb der Einrichtung eingeräumt werden (z.B. in Form von Mitwirkungs- oder Weisungsrechten). Ansonsten wäre die Einrichtung als öffentliche Einrichtung zu behandeln. Ist dies nicht der Fall und vermietet beispielsweise ein von der Kommune bezuschusster privater Verein seine Räumlichkeiten an Dritte, so besteht ein rein privatrechtliches Mietverhältnis.

Fraglich ist auch, ob private Dritte, die kommunale Zuschüsse erhalten, bei der Vergabe von Räumlichkeiten ebenso wie die Kommune an rechtsstaatliche Prinzipien (z.B. das Gebot parteipolitischer Neutralität) und Grundrechte (z.B. die Meinungsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz) gebunden sind. Auch dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn es sich bei der Einrichtung nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt. Denn im Grundsatz ist nur der Staat an rechtsstaatliche Prinzipien und Grundrechte gebunden. Dies ändert sich auch nicht durch den Erhalt von kommunalen Zuschüssen.

1.2.5 „Flucht in Privatrecht“: Selten ein Ausweg

Die Privatisierung einer Einrichtung erscheint auf den ersten Blick als guter Ausweg aus dem Dilemma der Kommunen, denn im Falle einer materiellen / „echten“ Privatisierung besteht kein öffentlich-rechtlicher Nutzungsanspruch – weder für Gemeindeglieder*innen oder ortsansässige Unternehmen und Organisationen noch für Parteien. Verträge können auf privatrechtlicher Basis geschlossen werden und die Wahl des*der Vertragspartner*in ist frei.

So leicht ist es allerdings nicht, denn eine solche Lösung hat auch Tücken: Sofern den Vertreter*innen einer Kommune nachgewiesen werden kann, dass sie eine*n private*n Dritte*n erfolgreich angewiesen haben, keine Räume an missliebige Interessent*innen zu vermieten, kann von einer faktischen Weisungsberechtigung ausgegangen werden, sodass wiederum ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsanspruch bestehen kann. Eine materielle / „echte“ Privatisierung entzieht der Kommune demnach sämtliche Einwirkungsmöglichkeiten. Das bedeutet auch, dass die Kommune keinen Einfluss mehr nehmen kann, wenn der*die Betreiber*in Verträge mit bestimmten Mietergruppen – beispielsweise mit Rechtsextremen – schließen will.

Darüber hinaus geht durch eine materielle / „echte“ Privatisierung mittel- bzw. langfristig der Einfluss des politischen Gemeinwesens auf seine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur verloren. Hier gilt es für die kommunalen Entscheidungsträger*innen, immer eine sinnvolle Abwägung zu treffen zwischen dem Nutzen, der einer Kommune durch eine Ausgrenzung einer rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Partei oder Organisation entsteht, und dem Schaden, den die Einschränkung demokratischer Freiräume für alle mit sich bringt.

1.3 Welchen Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume haben politische Parteien oder politische Vereine?

§ 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG:

„Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleich behandelt werden.“

1.3.1 Politische Parteien

Kommunen müssen alle politischen Parteien grundsätzlich formal gleich behandeln, unter anderem wenn sie öffentliche Einrichtungen zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung für Kommunen zur Gleichbehandlung von nicht verbotenen Parteien ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (ParteiG). Dieses Gleichbehandlungsgebot ist eine Ausprägung des aus Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien. Das parteigesetzliche Gleichbehandlungsgebot ist also grundrechtlich gesichert und gilt „strikt und formal“. Eine unterschiedliche Behandlung von politischen Parteien kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen eine Ungleichbehandlung durch einen besonderen (z.B. im Gesetz vorgesehenen) Grund gerechtfertigt ist.

Aus Gründen der Chancengleichheit gilt das Gleichbehandlungsgebot auch für im Stadt- bzw. Gemeinderat vertretene sog. „Rathausparteien“, deren Engagement sich auf die kommunale Ebene beschränkt und die deshalb formal keinen Parteienstatus besitzen (vgl. § 2 Abs. 1 ParteiG). Im Hinblick auf Kommunalwahlen gilt das Gleichbehandlungsgebot darüber hinaus auch für „Rathausparteien“, die noch nicht im Gemeinde- bzw. Stadtrat vertreten sind. Denn aufgrund der Wahlrechtsgleichheit müssen Parteien und kommunale Wählervereinigungen im Wahlkampf dieselben Möglichkeiten im Wettbewerb um die Wählerstimmen erhalten.

Das Gleichbehandlungsgebot ist zum einen zu beachten, wenn Ortsverbände politischer Parteien, die ihren Sitz in einer Kommune haben (und die daher bereits gemäß Art. 21 Abs. 1, 4 BayGO grundsätzlich berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen dieser Kommune zu benutzen), eine öffentliche Einrichtung anfragen. Zum anderen können sich Bundes- und Landesverbände politischer Parteien, die ihren Sitz nicht in einer Kommune haben und damit nicht zu den Anspruchsberechtigten des kommunalrechtlichen Benutzungsanspruchs gemäß Art. 21 BayGO gehören, auf das parteigesetzliche Gleichbehandlungsgebot berufen. Ihnen steht grundsätzlich ein Benutzungsanspruch direkt aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 21 GG zu, wenn die Widmung der öffentlichen Einrichtung eine entsprechende Nutzung durch politische Parteien umfasst.

Das Gleichbehandlungsgebot gilt für alle politischen Parteien, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden, also nach wie vor auch für die NPD. Denn nach dem sog. „Parteienprivileg“ entscheidet über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei – und damit auch über deren Verbot – allein das Bundesverfassungsgericht (vgl. Art. 21 Abs. 2, 4 GG). Es ist daher unmöglich, eine Partei von der Nutzung öffentlicher Räume nur deshalb auszuschließen, weil sie sich am Rande des politischen Spektrums bewegt (BayVGH, Beschl. vom 5.5.1982, BayVBl. 1984, 246). Dies gilt – wegen § 3 Vereinsgesetz (VereinsG) – auch für Rathausparteien (wie z.B. Tarnlisten der NPD).

Daraus folgt:

Kommunen müssen diejenigen Räumlichkeiten, die für eine Nutzung (auch) durch politische Parteien gewidmet sind, also im Rahmen der verfügbaren Kapazität, allen interessierten Parteien überlassen. Der Nutzerkreis darf nicht von vornherein auf bestimmte Parteien beschränkt werden. Unzulässig ist demnach auch eine Regelung, nach der nur die im Gemeinde- bzw. Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung der Kommune erhalten. (BayVGH, Beschl. vom 3.7.2018, BayVBl. 2019, 50)

Aber:

Es besteht für Kommunen keine grundsätzliche Verpflichtung zur Überlassung von Räumlichkeiten an politische Parteien. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG haben Kommunen vielmehr das Recht, durch entsprechende Widmungsbeschränkungen die Parteien von der Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen generell auszuschließen. Alternativ können die Kommunen auch festlegen, dass die Räumlichkeiten nur für bestimmte Arten von Parteiveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, z.B. dass Wahlkampfveranstaltungen in einer öffentlichen Einrichtung in einem bestimmten Zeitraum ausgeschlossen sind oder dass nur Veranstaltungen politischer Parteien mit ortsspezifischem Bezug (keine Landes-/Bundesparteitage) stattfinden dürfen. Die Widmungsbeschränkung muss dann aber für alle Parteien gleichermaßen gelten.

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt:

„Greift die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise ein, die geeignet ist, die Chancen der politischen Parteien zu verändern, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gesetzt.“

(BVerfG, Beschl. vom 17.6.2004, BVerfGE 111, 54)

1.3.2 Vereine und politische Gruppierungen

Grundsätzlich haben alle juristischen Personen sowie Personenvereinigungen (z.B. nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), die einen hinreichenden Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune haben, einen Anspruch darauf, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune im Rahmen der Widmung zu nutzen. Zu den berechtigten juristischen Personen zählen sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts) als auch juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, GmbHs, KGs, Aktiengesellschaften).

Vereinen, die gemäß § 3 VereinsG vom Bundesinnenministerium verboten wurden, muss kein Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung gewährt werden.

Der erforderliche Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune kann darin bestehen, dass der Verein oder die Gruppierung seinen bzw. ihren Sitz oder eine gewerbliche Niederlassung in der Kommune hat oder aber über Grundbesitz in der Kommune verfügt. Haben lediglich Mitglieder eines überörtlich tätigen Vereins ihren Wohnsitz in der Kommune, ist der erforderliche Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune hingegen nicht gegeben.

Das bedeutet:

Politische Parteien müssen formal gleich behandelt werden. Rechtsextreme, rechtspopulistische, rassistische und antisemitische Parteien dürfen nicht aus öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden, wenn diese allen anderen politischen Parteien zugänglich sind.

Einzelne Parteien dürfen aus öffentlichen Räumen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht als „verfassungswidrig“ eingestuft und verboten wurden.

Vereine, die einen Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune haben, haben ebenfalls einen Anspruch auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen. Verbotenen Vereinen muss jedoch kein öffentlicher Raum vermietet werden.

1.4 Verhinderung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige demokratie- und menschenfeindliche Organisationen und Personen

Ziel von Kommunen sollte es sein, Treffpunkte von rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und sonstigen demokratie- und menschenfeindlichen Organisationen und Personen mit den vorhandenen rechtsstaatlichen Instrumentarien abzuwehren. Im Folgenden werden sämtliche uns bekannte Möglichkeiten für Kommunen, sich gegen Nutzungsansprüche von solchen Organisationen und Personen zu wehren, dargestellt. Diese Aufstellung ist nicht abschließend, vielmehr darf weiter nach kreativen Lösungen gesucht werden.

1.4.1 Genaue Kenntnisse der rechtsextremen Szene und Kapazitätsengpässe: Das Münchner Verfahren

Ziel des von der Landeshauptstadt München praktizierten Verfahrens ist es, dass alle Pacht- und Überlassungsverträge eine Nutzung durch rechtsextreme, rassistische und antisemitische Personen und Organisationen möglichst ausschließen – allerdings ohne, dass dies die demokratischen Freiräume einschränkt. In erster Linie ist es dabei erforderlich, dass die raumvergebenden Verwaltungseinheiten Kenntnis über die potentiellen Vertragspartner*innen haben oder erhalten, um überhaupt reagieren zu können. Jede Kommune sollte eine Liste mit möglichen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Informationsstellen erstellen und diese an sämtliche Verwaltungseinheiten weitergeben. Für eine solche Liste können sich Kommunen beispielsweise an der Liste im Anhang dieser Broschüre orientieren.

1 Raumvergabe an bekannte Nutzer*innen

Die Mehrzahl der Raumüberlassungen betrifft stadtweit bekannte Vereine, Gruppierungen oder Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie kein extrem rechtes, rassistisches, antisemitisches oder sonstiges menschenfeindliches Gedankengut verbreiten. Bei Organisationen / Gruppierungen / Einzelpersonen, bei denen dies bekanntermaßen der Fall ist, muss das Prüfverfahren nicht angewendet werden. Es sind dann bei der Raumüberlassung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bestehen Informationen, die Zweifel an der Unbedenklichkeit der Nutzer*innen begründen, ist das unter Ziffer 2 und 3 beschriebene Verfahren anzuwenden.

2 Raumvergabe an unbekannte Nutzer*innen

Werden Räume von Organisationen / Gruppierungen / Einzelpersonen angefragt, die bisher unbekannt sind oder bezüglich derer Informationen bestehen, die Zweifel an deren Unbedenklichkeit begründen, wendet die vermietende Verwaltungseinheit das folgende Verfahren an:

- a) Keine Zusagen am Telefon!
- b) Übersendung einer Checkliste per Mail oder Post, mit der Bitte, Angaben zur Veranstaltung und zum* zur Veranstalter*in zu machen (siehe Seite 25 f.)
- c) Prüfung, ob die anfragenden Organisationen / Gruppierungen / Einzelpersonen im Verfassungsschutzbericht als Rechtsextreme genannt sind und Konsultation der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Informationsstellen (siehe Liste im Anhang).

Das dreistufige Münchner Verfahren

3

Vermietung von Räumen

Aufgrund der Verpflichtung der Kommune zur Gleichbehandlung haben nicht verbotene Organisationen und deren Vertreter*innen grundsätzlich einen Anspruch auf Raumüberlassung im Rahmen der Widmung und Kapazität der öffentlichen Einrichtung.

Entspricht die beabsichtigte Nutzung dem durch die Widmung festgelegten Verwendungszweck der Einrichtung, ist eine Nichtüberlassung daher nur möglich, wenn zum Beispiel die Nutzung bereits vertraglich an eine andere Organisation oder Person vergeben war. Zu prüfen ist also, ob eine Doppelbelegung vorliegt. An das Argument der „Kapazitätserschöpfung“ sind aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben hohe Nachweisanforderungen zu stellen, weshalb im Ernstfall zum Beispiel nachgewiesen werden müsste, dass die zuerst angemeldete Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

Immer wieder können die Nutzungsansprüche von rechtsextremen bzw. rechtspopulistischen Parteien (ebenso wie von anderen Parteien) dadurch nicht erfüllt werden, dass Kommunen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Es ist offensichtlich, dass eine Nutzung öffentlicher Einrichtungen nicht in unbegrenztem Umfang möglich ist, sondern nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dies zeigt auch ein Beispiel aus Bayern:

In einem Fall, in dem es allerdings nicht um die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung im eigentlichen Sinne ging, sondern um die Überlassung eines

Raums im Rathaus an einen Stadtrat für dessen Stadtratstätigkeit, berief sich die Münchner Stadtverwaltung ebenfalls mit Erfolg auf Kapazitätsengpässe:

Kein Büro für rechtsextremen Stadtrat im Münchner Rathaus

Mit der Kommunalwahl 2008 zog in den Münchner Stadtrat ein rechtsextremer Multifunktionär ein. Der Einzug war ihm über eine NPD-Tarnliste, die „Bürgerinitiative Ausländerstopp“, gelungen. Er beantragte daraufhin die Nutzung eines Raums im Rathaus, um seiner Stadtratstätigkeit nachzugehen. Die Räume im Rathaus sind begrenzt, daher argumentierte die Stadtverwaltung mit Kapazitätsengpässen und gewährte ihm keinen Raum. Daraufhin klagte der Rechtsextremist zunächst vor dem Verwaltungsgericht München und anschließend vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. In beiden Instanzen gewann die Landeshauptstadt München.

Begründet wurde dies damit, dass die Gemeinde grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum hat. Daher kann sie, wie in München geschehen und in sachlicher Weise gerechtfertigt, angemessene Räume im Rathaus nur Fraktionen, Parteien und Wählergruppen, die in einem Ausschuss vertreten sind, zur Verfügung stellen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte insoweit zu Gunsten der Stadt fest:

„Der behauptete Anspruch des Klägers auf Überlassung eines Raumes ergibt sich nicht aus (...) Art. 56 Abs. 2 BayGO (...). Danach ist die Beklagte verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen. Dem entspricht jedoch kein verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Anspruch auf Gewährung bestimmter Zuwendungen, sondern lediglich ein Anspruch auf sachgerechte und ermessensfehlerfreie Verteilung der bereitgestellten Mittel und Ressourcen. (...) Allerdings verbietet sich eine Regelung, die sich gegen eine bestimmte politische Gruppierung richtet, mit dem alleinigen Ziel ihre Tätigkeit zu beeinträchtigen oder sie als politisch unerwünschte Kraft auszuschalten.“

(BayVGh, Beschl. vom 12.10.2010, BayVBl. 2011, 269)

„Tag der offenen Tür“ in Bamberg: Personalengpass zulässiger Ablehnungsgrund

Der bayerische Landesverband der NPD beantragte die Nutzung des Hegelsaales in der Bamberger Konzert- und Kongresshalle für einen Landesparteitag am 23.9.2007. Zunächst war der Partei durch den Hallenbetreiber mündlich erklärt worden, dass die Halle an diesem Tag frei sei. Allerdings war nachweislich bereits seit Januar des Jahres ein „Tag der offenen Tür“ der Stadt Bamberg geplant. Zwar galt die Stadthalle selbst nicht als Veranstaltungsort, jedoch war das gesamte Personal anderenorts absorbiert. Die Kapazitäten der Kommune waren somit begrenzt. An Dritte konnte an diesem Tag allgemein nicht vermietet werden.

Die NPD focht diese Entscheidung vor Gericht an mit dem Argument, dass der Bedarf an technischem Personal gering sei. Überhaupt sei der „Tag der offenen Tür“ rechtsmissbräuchlich vorgeschoben, schließlich wäre die Nachfrage nach Ausweichterminen bislang unbeantwortet geblieben.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sahen übereinstimmend die Ablehnung der Anfrage durch die Kommune als rechtmäßig an (BayVGh, Beschl. vom 14.9.2007, BeckRS 2007, 30449). Allein die dokumentierte Ankündigung des „Tages der offenen Tür“ vom Januar 2007, in der der Bürgermeister den Geschäftsführer der Stadthallen GmbH bat, Servicepersonal für Technik und Bewirtung einzuplanen, sei ein ausreichender Grund für die Schließung der Stadthalle am besagten Tag. Die Schließung gelte allgemein, weshalb sich aus dem Gleichbehandlungsgebot kein Nutzungsanspruch ergebe.

1.4.2 Fehlender örtlicher Bezug von Parteien und Vereinen

Der kommunalrechtliche Nutzungsanspruch gemäß Art. 21 BayGO steht grundsätzlich nur Einwohner*innen der Kommune sowie ortsansässigen Organisationen und Vereinen zu (sog. „Einwohnerprivilegierung“). Kommunalfremde Nutzungsanfragen, z.B. eine Anfrage eines Landesverbands einer Partei, der seinen Sitz nicht in der betreffenden Kommune hat, können daher ggf. abgelehnt und dies mit dem fehlenden Ortsbezug begründet werden. Auch wenn einige Mitglieder des Landesverbands Einwohner*innen der Kommune sind, so ändert das nichts daran, dass einem Parteitag eines nicht in der Kommune ansässigen Landesverbands der örtliche Bezug fehlt (OVG Lüneburg, Beschl. vom 28.2.2007, BeckRS 2007, 21633). Gleiches gilt, wenn es um Bundesparteitage geht. Denn der Bundesverband einer politischen Partei gehört ebenfalls nicht zu den Anspruchsberechtigten des kommunalrechtlichen Nutzungsanspruchs.

Ist die Nutzung der betreffenden Einrichtung für überörtliche Parteiveranstaltungen allerdings ausdrücklich (z.B. in einer Benutzungsordnung) vorgesehen oder haben in der Einrichtung bereits Landes- oder Bundesparteitage stattgefunden, ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten, sodass ein Nutzungsanspruch direkt aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 21 GG folgt. Eine Ablehnung der Anfrage wäre dann rechtswidrig.

Kulturzentrum PFL Oldenburg: Kein kommunaler Sitz – kein kommunalrechtlicher Nutzungsanspruch

Am 11.3.2007 wollte der NPD Landesverband Niedersachsen mit Sitz in Lüneburg einen Landesparteitag im Oldenburger Kulturzentrum PFL abhalten. Dies wurde ihm verweigert und deshalb in zwei Instanzen verhandelt.

Der NPD Landesverband argumentierte unter anderem, dass er bereits aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung Anspruch auf Nutzung der Räume hätte. Schließlich würden nicht nur Mitglieder in Oldenburg wohnen, sondern auch der Vorsitzende des Landesverbands.

Das Obergericht Lüneburg hielt eine Berufung auf den kommunalrechtlichen Nutzungsanspruch in diesem Fall für unzutreffend, da der Landesverband zwar Mitglieder, nicht jedoch seinen Sitz in der Gemeinde habe.

(OVG Lüneburg, Beschl. vom 28.2.2007, BeckRS 2007, 21633)

1.4.3 Einschränkung der Nutzung öffentlicher Räume mittels Widmung

Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziffer 1.2) sind Einrichtungen und Räume einer Kommune nicht von sich heraus öffentlich, sondern werden erst zu öffentlichen Einrichtungen, wenn sie durch einen Widmungsakt der Kommune der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Widmung kann die Benutzung auch auf einen bestimmten Zweck oder Personenkreis begrenzen. Ein Anspruch auf Benutzung einer öffentlichen Einrichtung (sowohl aus Art. 21 BayGO als auch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG oder aus § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG) besteht nur, soweit sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen der durch die Widmung festgelegten Zweckbestimmung hält.

Es besteht also die Möglichkeit, rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- oder demokratiefeindliche Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung bestimmter öffentlicher Einrichtungen der Kommune auszuschließen, indem durch eine Einschränkung der Widmung Veranstaltungen politischer Parteien und/oder politische Veranstaltungen insgesamt, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden. Statt eines (teilweisen) Ausschlusses kann die Kommune auch festlegen, dass bestimmte Nutzungen in der betreffenden Einrichtung Vorrang haben, beispielsweise, dass kulturelle Veranstaltungen von ortsansässigen Gruppen vorrangig behandelt werden sollen. So kann im Einzelfall eine Nutzung von rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Organisationen und Einzelpersonen verhindert werden.

Grundsätzlich kann die bestehende Widmung einer kommunalen Einrichtung jederzeit eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Widmung gilt dann aber nur für die Zukunft. Bereits eingegangene Nutzungsanfragen müssen auf Grundlage der bisherigen Widmung entschieden werden.

Eine Widmung, die (partei-)politische Veranstaltungen generell ausschließt, ist insbesondere dann anzudenken, wenn

> *es sich um Räume handelt, die selten für politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von den demokratischen politischen Parteien genutzt werden*

und / oder

> *es sich um Räume handelt, die aus Sicht von Rechtsextremen repräsentative Orte darstellen.*

Derartige Einschränkungen der Widmung dürfen jedoch nicht dazu führen, dass politische Parteien von der Möglichkeit, parteipolitische Veranstaltungen in der Kommune durchzuführen, völlig ausgeschlossen werden (diese Gefahr besteht vor allem in kleineren Gemeinden, in denen nur wenige Veranstaltungsräume zur Verfügung stehen). Wird für viele Orte der politischen Willensbildung die Widmung eingeschränkt, bestünde zudem die Gefahr, dass „politikfreie Räume“ geschaffen würden, da in diesen Räumen dann überhaupt keine (partei-)politischen Veranstaltungen mehr stattfinden können und so die demokratischen Diskussionsräume eingeschränkt werden.

Konkludente Widmung

Zu beachten ist, dass eine Widmung nicht ausdrücklich erfolgen muss. An den Widmungsakt – und dies gilt auch für eine nachträgliche Einschränkung oder Erweiterung der Widmung – sind nach ständiger Rechtsprechung keine förmlichen Voraussetzungen zu stellen. Die Widmung kann sich daher nicht nur aus einer Satzung oder einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates ergeben, sondern auch aus einer vorherigen Vergabepaxis (BayVGH, Beschl. vom 21.1.1988, BayVBl. 1988, 497). Allerdings ist eine solche „konkludente Widmung“ nur dann wirksam, wenn von einer zumindest stillschweigenden Billigung der tatsächlichen Vergabepaxis durch das nach der Kommunalverfassung zuständige Organ ausgegangen werden kann. In der Regel ist dies der Stadtrat beziehungsweise der Gemeinderat.

Die konkludente Widmung ist in Bayern bereits erfolgreich als Begründung herangezogen worden, um vermeintliche Nutzungsansprüche von rechtsextremen Parteien abzuwehren:

Der Landesverband Bayern der NPD beantragte am 24.11.2011 die Überlassung der Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums in Landshut, um am 7.1.2012 (hilfsweise an einem der folgenden Samstage im Zeitraum bis zum 28.4.2012) einen Landeskongress seiner Parteijugend durchzuführen. Eine ausdrückliche Widmung, für welche Zwecke die Mensa zur Verfügung gestellt werden sollte, existierte zum Zeitpunkt der Anfrage nicht. In der Vergangenheit hatten dort jedoch keine parteipolitischen Veranstaltungen stattgefunden – mit einer Ausnahme: Vom 18. bis 20.11.2011 hatte die Partei Bündnis 90/Die Grünen im Hans-Leinberger-Gymnasium ihren 29. Landesjugendkongress durchgeführt.

Die Entscheidung über die Vergabe der Schulmensa an die Grüne Jugend Bayern hatte allerdings die Verwaltung getroffen, nämlich das Schulverwaltungsamt der Stadt Landshut. Das tatsächlich zuständige Organ der Kommune, hier der Stadtrat der Stadt Landshut, beschäftigte sich erst am 16.12.2011 mit der Vergabepaxis.

Der Stadtrat von Landshut beschloss am 16.12.2011, dass Schulen und schulische Einrichtungen für parteipolitische Zwecke generell nicht zur Verfügung stehen. Auf Grundlage dieser ausdrücklichen Widmungsbeschränkung konnte die Anfrage des NPD Landesverbands aufgrund ihres späteren Datums allerdings nicht abgelehnt werden. Die Kommune argumentierte jedoch, diese explizite Widmung sei nur eine Bestätigung der vorher bereits bestehenden und praktizierten konkludenten Widmung, welche keine parteipolitischen Veranstaltungen an den Schulen in Landshut vorsah. Diese konkludente Widmung sei auch nicht dadurch auf parteipolitische Veranstaltungen erweitert worden, dass die Mensa der Grünen Jugend Bayern zur Verfügung gestellt worden sei, da diese Entscheidung vom Stadtrat nicht gebilligt worden sei. Daher habe die Nutzung für einen Landesjugendkongress der Grünen Jugend Bayern vielmehr gegen die konkludente Widmung verstoßen. Das Verwaltungsgericht Regensburg sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgten dieser Argumentation.

(VG Regensburg, Beschl. vom 21.12.2011, BeckRS 2011, 31728; BayVGH, Beschl. vom 4.1.2012, BayVBl. 2012, 428)

Praxisbeispiele für Einschränkungen der Widmung:

- > *Innerhalb der letzten drei Monate vor einer politischen Wahl sind Veranstaltungen politischer Parteien oder Gruppierungen beziehungsweise Veranstaltungen mit wahlwerbendem Charakter in kommunalen Räumlichkeiten ausgeschlossen.*
- > *Parteien, parteieigene Stiftungen, den Parteien im Sinne des Parteiengesetzes angegliederte Organisationen, im Rathaus vertretene oder für den Stadtrat kandidierende freie Wählervereinigungen (Wählergruppen) und nicht unter das Parteiengesetz fallende Rathausparteien werden nicht zur Nutzung von kommunalen Schulanlagen und Sporthallen zugelassen.*
- > *Im Kulturzentrum XY sind politische Veranstaltungen und jegliche Arten von Veranstaltungen politischer Parteien, Vereine und Gruppierungen ausgeschlossen.*

Fallstricke:

- > *Eine ausdrückliche Widmung kann auch durch eine abweichende Vergabepaxis konkludent erweitert werden. Sieht also beispielsweise die Benutzungssatzung einer Halle vor, dass die Einrichtung nicht für parteipolitische Veranstaltungen genutzt werden darf, wird die Halle in der Praxis aber für Parteiveranstaltungen zur Verfügung gestellt und diese Vergabepaxis zumindest stillschweigend vom zuständigen Organ der Kommune gebilligt, so besteht ein Nutzungsanspruch auch für parteipolitische Veranstaltungen.*
- > *Die allgemeine Widmung „für kulturelle Veranstaltungen“ schließt Lesungen und Konzerte rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien nicht aus.*
- > *Eine Einschränkung der Widmung, die von vornherein nur bestimmte Parteien von der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung ausschließt, ist rechtswidrig.*

1.4.4 Zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Der Verweis auf zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall eine Möglichkeit für Kommunen begründen, eine Raumvermietung abzulehnen. Denn ein Träger öffentlicher Gewalt kann nicht verpflichtet werden, durch die Bereitstellung einer öffentlichen Einrichtung zur Verletzung der Rechtsordnung beizutragen (BayVGH, Beschl. vom 25.6.1993, BayVBl. 1993, 567).

Voraussetzung für eine Ablehnung aus diesem Grund ist, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es im Rahmen der Benutzung geplant und gezielt zu Rechtsbrüchen in Form von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommt, die den Organisator*innen zuzurechnen sind (BayVGH, Beschl. vom 25.6.1993, BayVBl. 1993, 567). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass es für den Nachweis von bevorstehenden Straftaten nicht ausreicht, dass die veranstaltenden Personen bzw. Organisationen in Verfassungsschutzberichten des Landes genannt sind (BayVGH, Beschl. vom 21.1.1988, BayVBl. 1988, 497). Auch ergeben sich aus dem Verweis auf Straftaten einzelner Teilnehmer*innen keine konkreten Anhaltspunkte für die geplante und gezielte Begehung von Straftaten, die den Organisator*innen zugerechnet werden könnten.

Die Gefahrenprognose muss sich also entweder auf konkrete Tatsachen aus der Vergangenheit stützen, z.B. Vorfälle bei ähnlichen Veranstaltungen, Verurteilungen der Veranstaltungsmitwirkenden, die eine Wiederholungsgefahr begründen, oder auf konkrete Ankündigungen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Rahmen der geplanten Veranstaltung.

Dabei kann es sich beispielsweise um strafbare (volksverhetzende oder beleidigende) Äußerungen handeln. Die Strafbarkeit von Äußerungen muss jedoch eindeutig – also in der Regel gerichtlich oder von der Staatsanwaltschaft – festgestellt worden sein. Immer wieder scheitern Abwehrgargumentationen vor Gericht, weil Kommunen zwar Beispiele für volksverhetzende Äußerungen durch rechtsextreme oder rechtspopulistische Mietinteressent*innen anführen, diese mutmaßlichen Straftaten in der Vergangenheit jedoch nicht verfolgt bzw. geahndet worden waren.

Die Beobachtung rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und anderer menschen- und demokratiefeindlicher Akteur*innen und die rechtzeitige und konsequente juristische Verfolgung von Straftaten wie beispielsweise ‚Volksverhetzung‘ (§ 130 StGB) oder ‚Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen‘ (§ 86a StGB) sind somit zentral für die Abwehr von entsprechenden Nutzungsansprüchen. Kommunen sind aufgefordert, frühzeitig aktiv zu werden, um zum gegebenen Zeitpunkt den Nachweis führen zu können, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erwarten sind. Unterstützend können hier zivilgesellschaftliche Recherchestellen tätig werden. Natürlich ist hier auch die Unterstützung der Landesbehörden – insbesondere der Polizei und des Verfassungsschutzes – von Bedeutung. Kommunen sollten hier auf eine aktive Kooperation setzen und diese auch einfordern.

1.4.5 Benutzungsordnungen (insbesondere Hausordnungen)

Es ist einer Kommune möglich, Nutzungsanfragen zurückzuweisen, wenn die für das Mietinteresse benannten Bedingungen nicht mit der Benutzungsordnung einer öffentlichen Einrichtung übereinstimmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die angefragte Nutzung die Öffnungszeiten einer Einrichtung überschreitet. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, Kapazitäten zu erweitern. Allerdings gilt auch hier das Gebot der Gleichbehandlung: Würde in der Vergangenheit bereits eine Ausnahme gemacht, haben auch rechtsextreme Mietinteressent*innen die Möglichkeit, in diesem Punkt Gleichbehandlung einzufordern und ihr Mietinteresse durchzusetzen (beispielsweise Raumnutzung bei verlängerten Öffnungszeiten).

Eine andere Möglichkeit, öffentliche Gebäude vor Rechtsextremen zu schützen, ist der Erlass einer neuen bzw. die Modifikation einer bestehenden Hausordnung mit dem Ziel, den Aufenthalt für Akteur*innen der extremen Rechten unattraktiv zu gestalten. Dabei wird beispielsweise immer wieder auf ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken rechtsextremer Modemarken zurückgegriffen.

In der Hausordnung des Deutschen Bundestages findet sich unter § 4 Abs. 1 ein Passus, in dem es heißt:

„Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten (...)“

Unter Bezugnahme auf diesen Passus hat der Deutsche Bundestag bereits ein Hausverbot für einen Besucher ausgesprochen, der Kleidung der rechtsextremen Modemarke „Thor Steinar“ trug. Ein solches Hausverbot hat auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Rechtliche Grundlage des Hausverbots war dort § 13 Abs. 1 der Hausordnung, in dem es heißt:

„Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen. Dieses bezieht sich auch auf das Tragen von unangemessener Bekleidung.“

In Anlage 3 zu § 13 der Hausordnung sind dann beispielhaft einige rechtsextreme Bekleidungsmarken genannt:

„Das Tragen der Modemarken ‚Thor Steinar‘, ‚Consdaple‘ und ihnen zugehöriger Label sowie sonstiger Modemarken mit Kundenorientierung im rechtsextremistischen Umfeld ist im Landtag nicht gestattet. Personen, die entsprechende Kleidungsstücke tragen (...) ist der Zugang zu den Gebäuden des Landtages zu verwehren.“

Die Landeshauptstadt München hat für das Neue Münchner Rathaus Anfang 2020 ebenfalls eine Hausordnung erlassen. In § 7 Abs. 2 bis 4 finden sich folgende Regelungen:

„Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Hauses, der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung untersagt. Ebenfalls untersagt werden können Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.“

Solche Regelungen in Hausordnungen dienen insbesondere dazu, die Attraktivität eines Gebäudes für Akteur*innen der extremen Rechten deutlich zu senken.

1.4.6 Unattraktive Nutzungsbedingungen

Aufgrund unattraktiver Nutzungsbedingungen können (auch) rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindlichen Organisationen und Personen auf die Dauer davon abgebracht werden, Räume anzumieten. Diese müssen aber grundsätzlich für alle Nutzer*innen gelten, unabhängig von den von ihnen vertretenen politischen Inhalten. Je nachdem, von wem und für welche Zwecke eine öffentliche Einrichtung häufig genutzt wird, ist also zu prüfen, welche Nutzungsbedingungen sich für diese Einrichtung anbieten, beispielsweise hohe Mieten oder eine Einschränkung der zulässigen Anzahl von Veranstaltungsteilnehmer*innen.

Für manche Räumlichkeiten kann es auch in Betracht kommen, dass sich die Betreiber*innen durch eine entsprechende (Wand-)Gestaltung deutlich von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit abgrenzen und die Räumlichkeiten so für Rechtsextreme bzw. Rechtspopulisten unattraktiv machen. Hier bieten sich z.B. entsprechende Wandbemalungen, Plakate oder themenbezogene (Wander-)Ausstellungen an. Um zu vermeiden, dass eine solche Wandgestaltung von dem*der Mieter*in einfach überdeckt werden kann, empfiehlt es sich, in den Mietvertrag eine Klausel aufzunehmen, die Veränderungen an der Wandgestaltung von der vorherigen Zustimmung des*der Vermieter*in abhängig macht. Eine solche Klausel könnte wie folgt lauten:

*„Veränderungen an bzw. in den überlassenen Räumen, insbesondere das Entfernen von vorhandener Wanddekoration und das Anbringen von Postern, Aushängen, Stickern, Wandfahnen oder sonstigen Gegenständen, bedürfen der Zustimmung des*der Vermieter*in. Die Zustimmung ist vor der Nutzung der überlassenen Räume einzuholen.“*

Verstößt ein*e Mieter*in einer öffentlichen Einrichtung gegen die Nutzungsbedingungen dieser Einrichtung, kann dies sogar dazu führen, dass eine erneute Nutzungsanfrage dieses*dieser Mieter*in abgelehnt werden darf. Denn im Einzelfall kann – wie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München (VG München, Beschl. vom 27.9.2018, Az. M 7 E 18.4697) bestätigt – der Anspruch auf Überlassung der Einrichtung hinter das Interesse des*r Betreiber*in am Schutz der Integrität der Mietsache zurücktreten:

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Dachauer Ortsverband der AfD zunächst im Dachauer Adolf-Hölzel-Haus eine Veranstaltung durchgeführt. Bei den Vorbereitungen für diese Veranstaltung rissen Mitglieder des Ortsverbands der AfD allerdings zahlreiche Plakate herunter, mit denen im Adolf-Hölzel-Haus für die bevorstehenden „Interkulturellen Wochen“ geworben wurde. Die Stadt Dachau erstattete daraufhin Strafanzeige wegen Sachbeschädigung und verweigerte dem Ortsverband der AfD, das Adolf-Hölzel-Haus drei Wochen nach dem Vorfall erneut für eine Wahlkampfveranstaltung zu nutzen. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass der Ortsverband der

AfD gegen § 8 Abs. 1 der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen hatte, wonach ohne die Zustimmung der Betreiberin der öffentlichen Einrichtung keine Veränderungen in den Räumen oder an deren Einrichtung vorgenommen werden dürfen.

Der Dachauer Ortsverband der AfD begehrte daraufhin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Überlassung des Adolf-Hölzel-Hauses. Das Verwaltungsgericht München lehnte diesen Antrag jedoch ab: Der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung entfalle, wenn sich der Benutzer als unzuverlässig erweise oder wenn zu befürchten sei, dass er die Einrichtung nicht schonend behandeln werde. Der Antragsteller bzw. seine Mitglieder hätten durch ihren Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung im Vorfeld der vorangegangenen Veranstaltung gezeigt, dass sie gerade nicht die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass das Adolf-Hölzel-Haus von ihnen ordnungsgemäß benutzt werde. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller die Haus- und Benutzungsordnung bei der nun geplanten Veranstaltung zuverlässig und vollumfänglich einhalten werde, seien in diesem Fall nicht ersichtlich. (VG München, Beschl. vom 27.9.2018, Az. M 7 E 18.4697)

Die – inzwischen abgerissene – Passauer Nibelungenhalle war über viele Jahre hinweg ein beliebter Ort für Großveranstaltungen von politischen Parteien in Bayern. Die Nazi-Architektur und die Größe der Halle machte sie auch zu einem beliebtem Veranstaltungsort für die rechtsextremen Parteien NPD und DVU. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes (siehe Ziffer 1.3.1) war es der Kommune nicht möglich, Veranstaltungen dieser rechtsextremen Parteien zu verbieten, ohne auch andere Parteiveranstaltungen zu untersagen.

Trotzdem nahmen die rechtsextremen Parteien schließlich davon Abstand, die Halle zu mieten. Dies war zum einen durch die hohen Mietkosten für die Halle bedingt. Zudem verweigerte der Pächter des Restaurants den Rechtsextremen die Bewirtung. Dies war ihm aufgrund der Abschlussfreiheit möglich (siehe Abschnitt 2). Wegen der dramatischen Verschlechterung der Nutzungsbedingungen zogen sich die Rechtsextremen schließlich zurück.

1.5 Falls eine Anmietung nicht verhindert werden kann: Wie man den Missbrauch der Einrichtung unterbindet

Sollte eine Abwehr ungewollter Nutzungsanfragen nicht erfolgreich gewesen sein und müssen demzufolge Räumlichkeiten an rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen, Parteien und Personen überlassen werden, besteht eine Reihe von vertraglichen Möglichkeiten, den Missbrauch der öffentlichen Einrichtung zu verhindern oder diesen zumindest einzuschränken.

Die nachfolgenden Musterformulierungen dienen als Anregung, müssen jedoch für jeden konkreten Fall auf ihre Anwendbarkeit überprüft werden. Die Formulierungen sind auf keinen Fall geeignet, eine anwaltliche oder andere Fachberatung zu ersetzen. Dieser Hinweis ist auch deshalb wichtig, weil trotz aller Umsicht und Sorgfalt, mit der dieser Entwurf erstellt wurde, keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit der einzelnen Klauseln übernommen werden kann.

1.5.1 Checkliste vor Abschluss von Mietverträgen für öffentliche Einrichtungen

Mit Mieter*innen einer Einrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Problem im öffentlichen wie im privaten Bereich ist immer wieder, dass die Auskünfte von Mieter*innen im Vorfeld nicht der Wahrheit entsprechen. Der Nachweis über die absichtliche Täuschung des*der Vermieter*in ist jedoch häufig nur schwer zu erbringen. Dieser Nachweis kann es aber erlauben, einen Vertrag unmittelbar und fristlos zu kündigen, ohne Regressforderungen befürchten zu müssen.

Um in solchen Fällen den Nachweis für die Täuschung erbringen zu können, wird empfohlen, die Nutzer*innen vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine Checkliste ausfüllen zu lassen, in der detailliert nach Inhalt und Zweck der Veranstaltung sowie nach der Anzahl der zu erwartenden Personen gefragt wird. Dadurch kann eventuell schon die Tendenz der Veranstaltung und damit die strafrechtliche bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz eingeschätzt werden. Vorschläge für eine solche Checkliste, die auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich geeignet ist, finden sich auf S. 31 f.

1.5.2 Vertragsklauseln für einen Mietvertrag für öffentliche Einrichtungen

Zudem können spezielle Mietvertragsklauseln hilfreich sein. In einem Miet- bzw. Raumnutzungsvertrag für eine öffentliche Einrichtung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

1. Genaue Bezeichnung des*der Nutzenden
2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes
3. Ausschluss menschen- und demokratiefeindlicher Veranstaltungsinhalte
4. Verpflichtungen des*der Mieter*in
5. Zugang des*der Vermieter*in zur Veranstaltung
6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordner*innen
7. Haftung
8. Vertragsstrafe
9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe
10. Kündigung / Rücktritt

Raumnutzungsvertrag

1. Vertragsparteien

Zwischen (Vor- und Zuname bzw. Name der Organisation)
- nachfolgend Vermieter*in genannt -
und (Vor- und Zuname bzw. Name der Organisation)
..... (Straße und Hausnr.) (PLZ und Ort)
..... (Telefonnummer) vertreten durch (Vor- und Zuname)
- nachfolgend Mieter*in genannt -
wird folgender Mietvertrag für den (Datum) abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Der*die Vermieter*in vermietet an den*die Mieter*in folgende Räumlichkeit:
..... (Bezeichnung der Räumlichkeit, ggf. Adresse)
- (2) Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr und endet am um Uhr.
- (3) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)
- (4) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.
Der Betrag ist bis zum auf folgendes Bankkonto zu überweisen:
..... (Kontoinhaber*in) (Bank)
..... (IBAN) (BIC)
Als Verwendungszweck ist „Raummiete“ anzugeben.

3. Ausschluss menschen- und demokratiefeindlicher Veranstaltungsinhalte

Für den öffentlich-rechtlichen Bereich bestehen einige Schwierigkeiten, rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Äußerungen unterhalb der Grenze zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vertraglich auszuschließen, da dies die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit berührt und daher einer Rechtfertigung bedarf. Vertragliche Bestimmungen, die menschen- und demokratiefeindliche Veranstaltungsinhalte ausschließen, können trotz dieser juristischen Schwierigkeiten in Verträge übernommen werden. Denn zumindest zwingt die folgende Formulierung die Beteiligten, sich im Vorfeld näher mit dem Charakter der Veranstaltung auseinanderzusetzen und bezüglich einer möglichen Nutzung durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen zu sensibilisieren.

- (1) Der*die Mieter*in erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
 Parteipolitische Veranstaltung Überparteiliche, politische Veranstaltung Kulturelle Veranstaltung
 Party Privater Charakter Kommerzielle Veranstaltung
- (2) Der*die Mieter*in ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es von dem*der Mieter*in selbst oder von Besucher*innen der Veranstaltung.
- (3) Der*die Mieter*in bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben wird. Insbesondere werden weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole verwendet oder verbreitet, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.
- (4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der*die Mieter*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Verpflichtungen des*der Mieter*in

Die im folgenden vorgeschlagenen Formulierungen könnten die Attraktivität einer Einrichtung für Nutzer*innen reduzieren. Behördlicher Mehraufwand bei Genehmigungen und die zu erwartenden Auswirkungen auf andere Nutzerkreise sollten bei der Erwägung solcher Maßnahmen miteinander abgewogen werden.

- (1) Der*die Mieter*in ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter*in. Es wird versichert, dass der*die Mieter*in nicht im Auftrag eines*einer anderen Veranstalter*in handelt. Der*die Mieter*in ist ohne die Erlaubnis des*der Vermieter*in nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einer dritten Person zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

(2) Der*die Mieter*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Der*die Mieter*in hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie Brandschutzvorschriften einzuhalten. Der*die Mieter*in erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der*die Mieter*in diese dem*der Vermieter*in auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.Ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer von dem*der Mieter*in zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem*der Mieter*in. Der Anmeldenachweis ist von dem*der Mieter*in vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des*der Mieter*in. Auf Verlangen des*der Vermieter*in hat der*die Mieter*in den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der (Name der Behörde) / des*der Vermieter*in erlaubt.

(5) Der*die Mieter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der*die Mieter*in für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zugang des*der Vermieter*in zur Veranstaltung

Der*die Vermieter*in und Beauftragte des*der Vermieter*in sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordner*innen

In kritischen Situationen, wie zum Beispiel bei der Übergabe einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags an den*die Mieter*in, kommt es darauf an, zeitnah Kontakt mit diesem*dieser aufnehmen zu können. Eine verbindliche Kommunikation muss daher gewährleistet sein. Eine Begründung für die (gegebenenfalls erhöhte Anzahl an) Ordner*innen ist auch die Verbesserung der Veranstaltungssicherheit, insbesondere bei „gefahrenregeneigten“ Veranstaltungen.

(1) Der*die Mieter*in hat dem*der Vermieter*in bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich (Anzahl) volljährige Stellvertreter*innen zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den*die Vermieter*in jederzeit erreichbar sein müssen.

(2) Der*die Mieter*in verpflichtet sich, bei Veranstaltungen mit mehr als Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer*innen der Einrichtung zu gewährleisten. Der*die Mieter*in nennt dem*der Vermieter*in rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

7. Haftung

(1) Der*die Vermieter*in haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des*der Mieter*in. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von dem*der Vermieter*in keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der*die Mieter*in haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Der*die Mieter*in stellt den*die Vermieter*in von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer*seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher*innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der*die Mieter*in verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche bei dem*der Vermieter*in bis Werktage vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der*die Mieter*in dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

(5) Der*die Mieter*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den*die Vermieter*in und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den*die Vermieter*in und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der*die Vermieter*in nimmt den Verzicht an.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des*der Vermieter*in als Grundstückseigentümer*in für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

8. Vertragsstrafe

Mit einer Vertragsstrafe soll eine genau bestimmte rechtswidrige Handlung zusätzlich sanktioniert werden. Die Höhe einer Strafzahlung darf der*die Mieter*in nicht „unangemessen benachteiligen“. Die Androhung einer Strafzahlung in Höhe von mehreren hundert Euro erscheint – je nach Mietobjekt und Miethöhe – angemessen.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der*die Mieter*in nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er*sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der*die Mieter*in, eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der*die Mieter*in hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den*die Vermieter*in oder eine von diesem*dieser bevollmächtigte Person zu übergeben.

10. Kündigung / Rücktritt

(1) Der*die Vermieter*in ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der*die Mieter*in seine*ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus Ziffer 1 und Ziffer 4, nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der*die Mieter*in hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm*ihr hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem*der Vermieter*in bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Der*die Mieter*in hat dem*der Vermieter*in alle Schäden zu ersetzen, die dem*der Vermieter*in durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen Regelung eine solche tritt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

12. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

13. Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche des*der Vermieter*in gegen den*die Mieter*in aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der*die Mieter*in bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautions in Höhe von.....Euro. Die Barkautions ist von dem*der Vermieter*in nicht zu verzinsen. Der*die Vermieter*in ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er*sie während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den*die Mieter*in hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den*die Vermieter*in und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautions an den*die Mieter*in auf folgendes Konto zurückzuzahlen:

.....(Kontoinhaber*in)..... (Bank)
.....(IBAN) (BIC)

Ort den

Vermieter*in Mieter*in

1.5.3 Vertragsverletzung / Kündigungsmöglichkeit

Für den Fall eines Vertragsbruchs kann der*die Vermieter*in den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Vertragsbruch einen „wichtigen Grund“ darstellt. Diese Situation kann beispielsweise gegeben sein, wenn die ursprünglich gemachten Angaben mit der späteren Bewerbung bzw. Durchführung der Veranstaltung nicht übereinstimmen (Täuschung über den Veranstaltungszweck bzw. nachträgliche Änderung des Veranstaltungszweckes).

Ein solcher Sachverhalt kann als erhebliche Vertragsverletzung angesehen werden. Die Kommune hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der*die Mieter*in den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des*der Vermieter*in ändert.

Eine Kündigung ist an den*die Mieter*in beziehungsweise die vertraglich vereinbarte Ansprechperson zu richten. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Form zu wählen, ein Duplikat der Kündigung zu behalten sowie Zeitpunkt und Zeugen der Übergabe

zu notieren. Teil der Kündigung ist die Forderung, „unverzüglich“ die Räume geräumt zu übergeben. Damit sind faktisch eine (Rück-)Übertragung des Hausrechts auf den*die Vermieter*in sowie ein Veranstaltungsabbruch (zumindest in den gemieteten Räumlichkeiten) verbunden. Eine Weigerung zur Räumung ist eine Straftat (§ 123 StGB „Hausfriedensbruch“).

Die Stadt beziehungsweise das Land Berlin hat mit der oben beschriebenen Verfahrensweise gute Erfahrung gemacht. So entschied das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Az. 20 C 1010/08), dass eine Kündigung zu Recht erfolgte, weil der Mieter die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung nicht für eine öffentliche Veranstaltung, sondern für eine nichtöffentliche Veranstaltung nutzen wollte. Im Mietvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass eine vertraglich nicht vereinbarte Nutzung den Vermieter zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Formulierungsvorschlag für eine schriftliche Kündigung

Sehr geehrte*r (Name des*der Mieter*in),

namens und in Auftrag des*der von mir / uns vertretenen Vermieter*in, dem*der(beispielsweise Kommune oder xy GmbH),
kündigen wir hiermit den mit Ihnen am(Datum des Vertragsschlusses)
geschlossenen Raumnutzungsvertrag über
(Bezeichnung und Adresse der vermieteten Räumlichkeiten) fristlos.

Wir fordern Sie auf, die Mietsache unverzüglich geräumt unter Herausgabe sämtlicher Schlüssel an uns herauszugeben.

Ein*e Vermieter*in kann ein Mietverhältnis gemäß § 543 Abs. 1 BGB kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des*der Mieter*in, und unter Beachtung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses dem*der Vermieter*in nicht zugemutet werden kann. Dies ist vorliegend der Fall:

Entgegen Ihrer schriftlichen Zusicherung in § des Mietvertrages haben Sie (Sachverhalt).

Vorsorglich widersprechen wir bereits jetzt ausdrücklich einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2 Private Einrichtungen / Gewerbeeinrichtungen

Private Gaststättenbetreiber*innen sind unter den privaten Gewerbetreibenden wohl am häufigsten mit Anmietungsversuchen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Gruppen oder Einzelpersonen konfrontiert, sei es für eine einmalige Veranstaltung oder für einen regelmäßigen „Stammtisch“.

Die Erfahrungen in der Landeshauptstadt München zeigen: Zumeist wissen Wirt*innen nicht, mit wem sie es zu tun haben. Gerade aufgrund des Vordringens rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Positionen in die Mitte der Gesellschaft und der zunehmenden optischen und oberflächlich-inhaltlichen Anpassung der extremen Rechten an andere gesellschaftliche Gruppen, ist es für Wirt*innen nicht immer leicht zu erkennen, wen man vor sich hat.

Deshalb ist es wichtig, dass Privatvermieter*innen, Kommunen und Zivilgesellschaft gemeinsam der Vereinnahmung und Besetzung des öffentlichen Raums durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Gruppen und Einzelpersonen begegnen.

- > *Wirt*innen sollten sich immer wieder informieren und das am besten bei verschiedenen Informationsstellen (Polizei, Verfassungsschutz, zivilgesellschaftlichen Informationseinrichtungen, siehe Anhang).*
- > *Auch Organisationen wie der Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) oder die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) können aktiv werden und Informationsveranstaltungen für Wirt*innen organisieren.*
- > *Kommunen können ebenfalls eine aktive Informationspolitik betreiben und die häufig überraschten Vermieter*innen unterstützen.*

Sollte ein*e Gastwirt*in oder Vermieter*in wissen, auf wen er*sie sich eingelassen hat, ist es sicherlich trotzdem angebracht, sich mit den unten stehenden Fragen zu befassen. Hier ergeben sich möglicherweise Ansatzpunkte, um den*die Wirt*in von einer zukünftigen Vermietung an die genannten Gruppen und Personen abzubringen:

- > *Sind Rechtsextreme / Rechtspopulist*innen das gewünschte Zielpublikum des*der Wirt*in?*
- > *Heißt der*die Wirt*in es gut / nicht gut, dass seine*ihre Kneipe regelmäßig von rechtsextremer / rechtspopulistischer / rassistischer / sonstiger menschen- und demokratiefeindlicher Klientel frequentiert wird?*
- > *Akzeptiert / Toleriert er*sie es aus Rat- oder Hilflosigkeit?*
- > *Steht er*sie dieser Klientel gleichgültig beziehungsweise mit mangelndem Problembewusstsein gegenüber oder unternimmt er*sie aus finanziellem Interesse nichts?*
- > *Unternimmt der*die Wirt*in aktive Schritte, um eine Veränderung innerhalb der Kundschaft herbeizuführen?*

Ziel des folgenden Abschnitts ist es, zu erläutern, was private Gewerbevermieter*innen, Kommunen und Zivilgesellschaft unternehmen können, um das Entstehen extrem rechter Infrastruktur im privatwirtschaftlichen Bereich in ihrem Gemeinwesen zu verhindern.

2.1 Handlungsoptionen für private Gewerbevermieter*innen

Wie erläutert, setzen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisse die Grundrechte (Gleichbehandlungsgrundsatz, Meinungsfreiheit etc.), das Kommunalrecht und die Widmung einer Einrichtung den rechtlichen Rahmen für Handlungsmöglichkeiten.

Im Gegensatz dazu können private Gewerbevermieter*innen frei entscheiden, an wen sie vermieten (Abschlussfreiheit).

Wenn sie mit einer bestimmten Gruppe oder Privatperson kein Mietverhältnis eingehen wollen, müssen sie dies nicht begründen und laufen auch nicht Gefahr, juristisch belangt zu werden. Es gibt hier keinen Nutzungsanspruch für rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Gruppen, Parteien und Einzelpersonen. Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des § 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt im privatrechtlichen Verkehr aus gutem Grunde nicht vor Benachteiligungen aufgrund einer Weltanschauung oder aufgrund politischer Ansichten.

In der Gesetzesbegründung zum AGG (Bundestags-Drucksache 16/2022) heißt es zu Diskriminierungen aus Gründen der Weltanschauung:

„Zwar ist der Begriff „Weltanschauung“ eng zu verstehen (...) und die allgemeine politische Gesinnung gerade nicht erfasst. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden. Aus diesem Grund soll der zivilrechtliche Schutz des AGG sich nicht auf das Merkmal Weltanschauung beziehen.“

Sobald allerdings ein Mietvertrag unterzeichnet wurde, haben auch private Gewerbevermieter*innen vertragliche Verpflichtungen. Daher ist auch im Bereich der privaten Vermietung – ebenso wie im öffentlich-rechtlichen Bereich – Information die beste Prävention.

In diesem Zusammenhang hat das LG Frankfurt an der Oder die Klage eines Funktionärs der NPD abgewiesen, der in einem zu Erholungszwecken gebuchten Hotel aufgrund seiner politischen Überzeugung ein Hausverbot erhalten hatte. Das LG Frankfurt an der Oder gab dem beklagten Hotelier recht und führte dazu aus, dass das erteilte Hausverbot keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 19 AGG darstelle, da das Merkmal „Weltanschauung“ in diesem Paragraphen nicht genannt sei.

(LG Frankfurt (Oder), Urt. vom 22.6.2010, BeckRS 2010, 17277)

Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Argumentation.

(BGH, Urt. vom 9.3.2012, NJW 2012, 1725)

§ 19 AGG: Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

„(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.“

2.1.1 Um Anmietungen durch rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen zu verhindern: Zunächst informieren

Jede*n Wirt*in kann eine Anmietungsanfrage von rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Akteur*innen treffen. Das Risiko einer versehentlichen Zusage ist gegeben, wenn der*die Anmelder*in oder der Inhalt einer Veranstaltung nicht einschlägig bekannt waren, wenn kein eindeutiger Titel für die Veranstaltung erbeten wurde oder wenn – wie es häufig bei Reservierungen in Gaststätten der Fall ist – nur eine telefonische Reservierung unter Angabe des Nachnamens erfolgte.

Daher gilt auch für private Gewerbevermieter*innen zunächst, dass es wichtig ist, sich zu informieren.

Informationsquellen bei dauerhaften Mietverhältnissen (unter anderem Wohnung / Büro)

Vermieter*innen haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss von Mietverträgen über Anfragen bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) und bei früheren Vermieter*innen über ihre künftigen Mieter*innen zu informieren. Hierzu bedarf es allerdings der Kooperation der zukünftigen Mieter*innen, die ihr Einverständnis erteilen müssen. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Einverständniserklärung der zukünftigen Mieter*innen besteht nicht.

Frühere Vermieter*innen könnten Auskunft geben, wenn vertragswidriges oder den Hausfrieden störendes Verhalten der Mieter*innen (zum Beispiel lautstarke, die Mitmieter*innen störende Versammlungen mit rechtsradikalen Bezügen oder Belästigungen im Haus mit diskriminierenden oder volksverhetzenden Inhalten) zur Beendigung des Mietverhältnisses führte.

Informationsquellen bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Gasträume)

Für Vermieter*innen und Gastwirt*innen stehen außerdem staatliche und zivilgesellschaftliche Informationsstellen bereit, die auf die Information und Aufklärung über die extreme Rechte spezialisiert sind (siehe Anhang).

Besteht Unsicherheit (beispielsweise weil bekannt ist, dass eine Gruppierung der extremen Rechten in einer Kommune gerade nach einem Anmietungsobjekt sucht), sollte vorsichtshalber auf die Checkliste für Privatvermieter*innen (S. 31 f.) und auf spezielle Mietvertragsklauseln (S. 33 ff.) zurückgegriffen werden.

2.1.2 Empfehlung: Checkliste, Mietvertragsklauseln und Kündigungsmöglichkeit

Zur Orientierung und als Anhaltspunkt finden Vermieter*innen nachfolgend zwei beispielhafte Checklisten für die gewerblichen Mietbereiche „Versammlungsräume (kurzfristige oder dauernde Nutzung)“ und „Büroräume / Vertrieb von Waren“.

Die Checklisten unterstützen den*die kritische*n Vermieter*in bei der sorgfältigen Auswahl von Mieter*innen. Sie sollen eine Orientierungshilfe sein, um rechtsextreme bzw. rechtspopulistische Absichten aufzudecken oder bei deren Verschweigen leichter den Beweis der arglistigen Täuschung erbringen zu können. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann die Checkliste der Dokumentation dienen.

Wichtig ist allerdings der Hinweis an die Vermieter*innen, dass die hier zusammengestellten Fragen beispielhaft sind und von Vermieter*innen entsprechend den individuellen Umständen gerne angepasst und ergänzt werden können.

Checkliste vorab auch für private Vermieter*innen

Versammlungsräume

(Veranstaltungen, Tagungsräume, Schulungs- und Gaststätten)

erfolgt die Nutzung der Räume

für kulturelle Zwecke ja..... nein

für politische Zwecke ja..... nein

für berufliche / kommerzielle Zwecke ja..... nein

für private Zwecke ja..... nein

Falls kulturelle / politische / kommerzielle Zwecke:
welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Veranstaltung zuzurechnen:

.....

Der*die Vermieter*in erklärt, dass aufgrund der Rücksicht auf die anderen Mieter*innen / der Rücksicht auf die Umgebung (Lage des Mietobjektes) / seiner*ihrer eigenen religiösen und / oder weltanschaulichen Bindungen und / oder politischen Ansichten jegliche Versammlungen und Nutzungen, die eine rechtsextreme, gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, sexistische, LGBTIQ*-feindliche oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Haltung nach außen erkennbar werden lassen, unerwünscht sind. Eine Überlassung der Mieträume für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese mit seinen*ihren persönlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind und ihn*sie als Vermieter*in sowohl in seinem*ihrer Ansehen der Person wie in seinem*ihrer Vermögen schädigen können. Dies gilt sowohl für Versammlungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von seinem*ihrer Anwesen.

Der*die Vermieter*in fordert den*die Mietinteressenten*Mietinteressentin ausdrücklich auf, ihn*sie auf Umstände bei den beabsichtigten Veranstaltungen hinzuweisen, die mit den in den Mieträumen nicht erwünschten Nutzungen im Zusammenhang stehen oder in der Bevölkerung mit derartigen Nutzungen in Zusammenhang gebracht werden. Hierzu erklärt der*die Mietinteressent*in:

.....
.....
.....

Bürraum / Vertrieb von Waren

Was ist Gegenstand des Bürobetriebs?
(z.B. Verein für ..., Werbeagentur für ..., Versandbüro – Art der Waren ..., Beratungspraxis für ..., usw.)

Die Nutzung des Raums erfolgt zum Betrieb eines / einer (sonstige Nutzung)
(Geschäftszweck und Tätigkeiten sind von dem*den Mietinteressenten*Mietinteressentin zu beschreiben)

Ist beabsichtigt die Räume auch für kulturelle Zwecke zu nutzen? ja nein

Ist beabsichtigt die Räume auch für politische Zwecke zu nutzen? ja nein

Falls ja, welche konkreten Tätigkeiten für welche Zwecke sind beabsichtigt und welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Tätigkeit zuzurechnen?

.....

Wer nutzt die Räume?
(zum Beispiel nur Mieter*in persönlich, Personal für Bürobetrieb, Vereinsmitglieder, Gesellschafter*innen, Verkaufspersonal; ist Publikumsverkehr vorgesehen – zum Beispiel Kund*innen, Mandant*innen, Ratsuchende)

Sind Versammlungen, Schulungen, Tagungen in den Räumen vorgesehen?..... ja nein

Wenn ja: Zweck:

Themenbereiche – grob:

Häufigkeit: Maximale Zahl der Teilnehmer*innen:

Bei Verkauf oder Vertrieb von Waren:
Welche Waren führen Sie im Sortiment?.....

Bei Bekleidung und Schuhen: Welche Marken?

Der*die Vermieter*in erklärt, dass aufgrund der Rücksicht auf die anderen Mieter*innen / der Rücksicht auf die Umgebung (Lage des Mietobjektes) / seiner*ihrer eigenen religiösen und / oder weltanschaulichen Bindungen und / oder politischen Ansichten jegliche Nutzungen, die eine rechtsextreme, gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, sexistische, LGBTIQ*-feindliche oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Haltung nach außen erkennbar werden lassen, unerwünscht sind. Eine Überlassung der Mieträume für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese mit seinen*ihren persönlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind und ihn*sie als Vermieter*in sowohl in seinem*ihrer Ansehen der Person wie in seinem*ihrer Vermögen schädigen können. Dies gilt sowohl für Versammlungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien oder Waren mit solchen Inhalten ausgehend von seinem*ihrer Anwesen.

Der*die Vermieter*in fordert den*die Mietinteressenten*Mietinteressentin ausdrücklich auf, ihn*sie auf Umstände bei seinen*ihren (beabsichtigten) Tätigkeiten hinzuweisen, die mit den in den Mieträumen nicht erwünschten Nutzungen im Zusammenhang stehen oder in der Bevölkerung mit derartigen Nutzungen in Zusammenhang gebracht werden. Hierzu erklärt der*die Mietinteressent*in:

.....

.....

**Vertragsgestaltung:
Mietvertragsklauseln für private
Gewerbetreibende**

Auch für private Gewerbetreibende empfiehlt sich die Anwendung von Mietvertragsklauseln, die die Durchführung von Versammlungen und Events mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalten untersagen.

Ein solcher detaillierter Vertrag kann die Gefahr des Missbrauchs und die Anmietung durch „Strohmannen“ verringern. Vermieter*innen haben das Recht, von dem*der Mieter*in präzise Auskunft über Zweck, Inhalt und Charakter von Veranstaltungen zu erhalten. Ist zudem zum Beispiel eine Liste mit auftretenden Bands, Referent*innen oder DJs Teil des Mietvertrags, kann bereits im Vorfeld der Veranstaltung ein Bezug zur extrem rechten Szene geprüft werden.

Insgesamt gilt für alle mietvertraglichen Regelungen: Sie sind umso wirkungsvoller, je flächendeckender sie in einer Kommune angewandt werden – sonst lassen sich schnell Ausweichräume finden.

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Veranstaltungen (abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zur Durchführung von Veranstaltungen / einer Veranstaltung

der-Firma /

desVereins /

von (Name der Privatperson)

vermietet.

Die Leitung der Veranstaltung/-en erfolgt ausschließlich durch
(zum Beispiel den*die Mieter*in selbst oder eine namentlich zu benennende Person).

Veranstaltungszweck ist
(Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

2. Der*die Mieter*in ist für die in den Mieträumen stattfindenden Veranstaltungen der*die verantwortliche Veranstalter*in. Er*sie versichert, nicht im Auftrag eines*einer dritten, dem*der Vermieter*in nicht genannten Veranstalter*in zu handeln. Der*die Mieter*in verpflichtet sich, die Räume nicht Dritten als Veranstaltungsräume zu überlassen. Die Untervermietung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Der*die Mieter*in hat folgende Obliegenheiten einzuhalten:

.....
(Hier sind gegebenenfalls auch individuelle Vereinbarungen von dem*der Vermieter*in einzufügen, zum Beispiel das Einhalten von behördlichen Auflagen, Einschränkungen etc., da die beispielhaften Vereinbarungen nicht abschließend sind.)

4. Der*die Mieter*in verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen und alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie Anordnungen und Auflagen einzuhalten. Er*sie hat Kenntnis davon, dass die Nutzung der Räume nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, sexistische, LGBTIQ*-feindliche oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte dargestellt werden. Er*sie versichert, dass die von ihm*ihr veranstalteten Zusammenkünfte keine derartigen Inhalte haben werden und verpflichtet sich, Teilnehmer*innen, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Hierzu wird er*sie erforderlichenfalls auch vom Hausrecht Gebrauch machen.

.....

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Ladenmiete (Warenvertrieb etc., abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zum

Betrieb eines Ladenlokals der-Firma /

zum Verkauf von
(z.B. Bekleidung oder Zeitschriften / Tonträger) vermietet.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch
(zum Beispiel den*die Mieter*in selbst und bei ihm*ihr angestellte Mitarbeiter*innen.
Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

Die Nutzung beinhaltet den Vertrieb folgender Waren / des folgenden Sortiments:

.....
Eine Sortimentserweiterung oder -änderung ist nur mit Zustimmung des*der Vermieter*in zulässig.

2. Bezüglich des Verkaufs und Versandes von Waren und Werbeartikeln (inklusive Medien wie Schriften, Bild- und Tonträgern), versichert der*die Mieter*in, dass die Waren und Werbeartikel keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten werden und keine rechtsextremen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben werden oder als Zeichen für Inhalte stehen, die in der Bevölkerung als rechtsextrem, gewaltverherrlichend, rassistisch, antisemitisch, sexistisch, LGBTIQ*-feindlich oder sonst menschen- und demokratiefeindlich wahrgenommen werden.

3. Zu der vertraglich vereinbarten Ladennutzung gehören nicht Versammlungen und Schulungen in den Mieträumen (oder: Versammlungen und Schulungen mit Teilnehmer*innen, die die hier vereinbarte Mitarbeiterzahl übersteigen oder vom vorstehend genannten Personenkreis der berechtigten Nutzer*innen abweichen).

4. Der*die Mieter*in darf die Mietsache nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes nutzen. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mietparteien sind darüber einig, dass bei einer (von dem*der Vermieter*in genehmigten) Untervermietung auch der*die Untermieter*in an den mit dem*der Vermieter*in vereinbarten Mietzweck gebunden ist. Der*die Mieter*in verpflichtet sich daher, den vorstehend vereinbarten Mietzweck, insbesondere die in Ziffer 2 und 3 vereinbarten Einschränkungen jeweils rechtsverbindlich mit einem*einer Untermieter*in zu vereinbaren.

5. Der*die Vermieter*in kann die Zustimmung zur Untervermietung vom Einverständnis des*der Untermieter*in mit den vorgenannten Beschränkungen abhängig machen und eine Erklärung des*der Untermieter*in ihm*ihr gegenüber hierzu verlangen.

Kündigungsrecht

Für eine belastbare Formulierung in Mietverträgen, die dem*der Vermieter*in Möglichkeiten für Anfechtung oder Kündigung des Vertrags schafft, sollte der Mietzweck genau formuliert und – bei Vertrieb von Waren – eine Sortimentserläuterung und enge Sortimentsbindung vereinbart werden. Zu formulieren sind solche Einschränkungen letztlich individuell von dem*der jeweiligen Vermieter*in auf der Grundlage der Angaben in der Checkliste. Dieses Vorgehen erlaubt es, bei wahrheitswidrigen oder unvollständigen Angaben des*der Mieter*in eine arglistige Täuschung leichter nachweisen zu können oder bei einer Überschreitung der im Mietvertrag

vereinbarten Nutzungen das Mietverhältnis leichter kündigen zu können.

Wurde dem*der Vermieter*in eine wichtige Tatsache im Hinblick auf das Mietverhältnis verschwiegen, kann diese*r den Vertrag unter Umständen wegen arglistiger Täuschung anfechten. Der Bundesgerichtshof sah beispielsweise das Verschweigen der Absicht, Waren der Modemarke „Thor Steinar“ zu verkaufen, als Anfechtungsgrund für einen Mietvertrag an und erklärte, dass der Mieter verpflichtet gewesen wäre, die Vermieterin bei den Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage über den beabsichtigten Verkauf von nahezu ausschließlich

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Büronutzung

(abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zum Betrieb eines Büros

der-Firma / desVereins /

von (Name der Privatperson) vermietet.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch
(zum Beispiel den*die Mieter*in selbst und bei ihm*ihr angestellte Mitarbeiter*innen.
Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

Die Nutzung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

2. Zu der vertraglich vereinbarten Büronutzung gehören nicht Versammlungen und Schulungen in den Mieträumen (oder: Versammlungen und Schulungen mit Teilnehmer*innen, die die hier vereinbarte Mitarbeiterzahl übersteigen, oder: Versammlungen und Schulungen mit Teilnehmer*innen, die vom vorstehend genannten Personenkreis der berechtigten Nutzer*innen abweichen).

3. Bezüglich eines etwaigen Versandes von Werbeartikeln, Waren und Medien (inkl. Bild- und Tonträgern) versichert der*die Mieter*in, dass diese keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten werden und keine rechtsextremen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben werden oder als Zeichen für Inhalte stehen, die in der Bevölkerung als rechtsextrem, gewaltverherrlichend, rassistisch, antisemitisch, sexistisch, LGBTIQ*-feindlich oder sonst menschen- und demokratiefeindlich wahrgenommen werden.

4. Der*die Mieter*in darf die Mietsache nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes nutzen. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mietparteien sind darüber einig, dass bei einer (von dem*der Vermieter*in genehmigten) Untervermietung auch der*die Untermieter*in an den mit dem*der Vermieter*in vereinbarten Mietzweck gebunden ist. Der*die Mieter*in verpflichtet sich daher, den vorstehend vereinbarten Mietzweck, insbesondere die in Ziffer 2 und 3 vereinbarten Einschränkungen jeweils rechtsverbindlich mit einem*einer Untermieter*in zu vereinbaren.

5. Der*die Vermieter*in kann die Zustimmung zur Untervermietung vom Einverständnis des*der Untermieter*in mit den vorgenannten Beschränkungen abhängig machen und eine Erklärung des*der Untermieter*in ihm*ihr gegenüber hierzu verlangen.

Waren der Marke „Thor Steinar“ aufzuklären. Denn dem Mieter hätte sich aufdrängen müssen, dass sich die Vermieterin über die Waren, die er zum Verkauf anbieten wollte, im Irrtum befand, und dass der beabsichtigte Verkauf von Waren der Marke „Thor Steinar“ für deren Entscheidung, den Mietvertrag abzuschließen, von erheblicher Bedeutung war (BGH, Urt. vom 11.8.2010, NJW 2010, 3362).

Allerdings hat der*die Vermieter*in die Pflicht, nachzuweisen, dass er*sie getäuscht wurde. In einem Zivilverfahren gilt der Grundsatz, dass diejenige Partei, die sich auf einen Umstand beruft, ihn auch zu beweisen hat. Daher trägt der*die Vermieter*in dann

die Beweislast für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung beziehungsweise eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung, wenn er*sie sich auf eine solche beruft.

Effektiver als eine Kündigung und Räumungsklage ist es natürlich, erst gar nicht an rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindlichen Organisationen und Personen zu vermieten. Sollte aber ein Mietvertrag geschlossen worden sein und der*die Vermieter*in nun eine Kündigung in Betracht ziehen, so kann – soweit vorhanden – zunächst auf klassische Verstöße, wie zum Beispiel unregelmäßige Mietzahlungen oder Ähnliches,

abgestellt werden. Sollten solche Verstöße nicht vorliegen, so könnte eventuell dennoch eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 Abs. 1 BGB ausgesprochen werden. Ein solcher wichtiger Grund kann zum Beispiel vorliegen, wenn der*die Mieter*in den Hausfrieden nachhaltig stört.

Ein Muster für ein Kündigungsschreiben ist auf Seite 27 abgedruckt. Dieses kann auch für die Kündigung eines privaten Mietvertrages verwendet werden.

2.1.3 Hausverbot an Veranstaltungsorten

Den Eigentümer*innen bzw. Besitzer*innen einer Immobilie steht gemäß §§ 903, 1004 BGB bzw. aus §§ 858 ff. BGB das Hausrecht zu, auf dessen Grundlage ein Hausverbot erteilt werden kann. Dem Recht, ein Hausverbot zu erteilen, steht eine Geschäftsöffnung für die Allgemeinheit nicht entgegen.

Der Bundesgerichtshof hat insoweit entschieden, dass nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen ihr Hausrecht grundsätzlich frei ausüben können und dass die Erteilung eines Hausverbots als Ausdruck der Privatautonomie in der Regel auch nicht gerechtfertigt werden muss. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die von dem Hausverbot betroffene Person aufgrund einer vertraglichen Abrede bereits einen Erfüllungsanspruch erworben hat, der den Aufenthalt in den Räumen einschließt.

Dann bedarf das Hausverbot der Rechtfertigung durch sachliche Gründe. In dem zu entscheidenden Fall konnte ein Hotel den bereits gebuchten Aufenthalt eines NPD-Funktionärs rechtswirksam mit der Begründung ablehnen, dass die politische Überzeugung mit dem Ziel des Hauses, jedem Gast ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten, nicht vereinbar sei (BGH, Urt. vom 9.3.2012, NJW 2012, 1725; siehe auch S. 29).

2.2 Handlungsmöglichkeiten für Kommunen bei privater Vermietung an rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen

Es ist Kommunen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie nicht möglich, auf die Vergabep Praxis von privaten Vermieter*innen und Gastwirt*innen dahingehend Einfluss zu nehmen, dass speziell eine Vermietung an rechtsextreme, rassistische oder antisemitische Gruppierungen oder Einzelpersonen unterbleibt.

Allerdings ist es Kommunen möglich,

- > *Vermieter*innen und Gastwirt*innen zu informieren, damit diesen möglichst vollständige Informationen über bestimmte Gruppierungen vorliegen sowie*
- > *Vermieter*innen und Gastwirt*innen zu sensibilisieren, denn eine Kommune ist auch für das möglichst konfliktfreie Zusammenleben ihrer Bürger*innen verantwortlich.*

2.2.1 Flächendeckende Information von Gewerbetreibenden sowie von Bürger*innen

Als besonders effektiv haben sich bundesweit und in München Briefe von Bürgermeister*innen, Stadt- bzw. Gemeinderät*innen oder Bezirksausschüssen erwiesen, in denen auf die Gefahr von Anmietungen durch die extreme Rechte und Schutzmöglichkeiten hingewiesen wird.

So adressierte der Münchner Oberbürgermeister Dieter Reiter 2015 den folgenden Brief an sämtliche Gastwirt*innen und Hotelbetreiber*innen. Verbreitet wurde der Brief unter anderem über den DEHOGA Bayern e.V. (Bezirk Oberbayern), über den Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung e.V. sowie über die Medien.

Damit solche Briefe die potentiell betroffenen Gastwirt*innen erreichen, ist es hilfreich, wenn eine möglichst flächendeckende Verbreitung stattfindet, beispielsweise über:

- > *Zusammenschlüsse von privaten Gewerbevermieter*innen*
- > *Brauereien und deren Dachverbände*
- > *Hotel- und Gaststättenverbände*
- > *Gewerkschaften*
- > *Stadt- bzw. Gemeinderät*innen, Bezirksausschüsse*
- > *Medien*

Liebe Gastronomen und Hoteliers,

zunächst einmal möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken, denn durch Ihre Tätigkeit als Gastronomen und Hoteliers tragen Sie erheblich zum Wohlbefinden der Münchnerinnen und Münchner sowie unserer Besucherinnen und Besucher aus aller Welt bei. Das gastronomische Spektrum in der Landeshauptstadt verdeutlicht, dass München eine äußerst bunte und vielfältige Stadtgesellschaft ist.

Rechtsextremisten oder Rechtspopulisten stellen sich mit ihren einfachen Parolen und der Suche nach Sündenböcken für gesellschaftliche Probleme gegen diese vielfältige Stadtgesellschaft. Bedauerlicherweise gab es auch 2014 wieder eine Reihe von Fällen, in denen Gaststättenbetreiber ihre Räumlichkeiten an extrem rechte Gruppierungen überlassen haben – zumeist aus Unkenntnis, um wen es sich dabei handelt und aus Unsicherheit angesichts der eigenen juristischen Möglichkeiten.

Private Gaststättenbetreiber sind unter den Gewerbetreibenden wohl am häufigsten mit rechtsextremen Anmietungsversuchen konfrontiert, sei es für eine einmalige Veranstaltung oder für einen regelmäßigen „Stammtisch“. Die Erfahrungen der Landeshauptstadt München zeigen: Zumeist wissen Gaststättenbetreiber nicht, mit wem sie es zu tun haben. Gerade aufgrund der zunehmenden optischen und an der Oberfläche auch inhaltlichen Anpassung der Rechtsextremen an andere gesellschaftliche Gruppen, ist es für Gaststättenbetreiber nicht immer leicht zu erkennen, wen sie vor sich haben. Das heißt: Jeden Gaststättenbetreiber kann ein rechtsextremistischer oder rechtspopulistischer Anmietungsversuch treffen. Für die Betroffenen ist es zumeist sehr unangenehm und eine Imageschädigung ist nicht ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, dass in ihren Räumlichkeiten Rechtsextremisten oder Rechtspopulisten aktiv sind.

Daher möchten wir Ihnen im Folgenden ein paar Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie sich schützen können.

Wichtig ist: Als privater Vermieter können Sie frei entscheiden, an wen Sie vermieten. Wenn Sie mit Rechtsextremisten oder einer bestimmten rassistischen Gruppe kein Mietverhältnis eingehen wollen, müssen Sie dies nicht begründen und Sie laufen auch nicht Gefahr, juristisch belangt zu werden.

Gerne informieren Sie die Fachstellen aus dem kommunalen Netzwerk gegen Rechtsextremismus und Rassismus oder auch die lokalen BA-Beauftragten, sobald Sie Kenntnis von einer geplanten rechtsextremen oder rechtspopulistischen Veranstaltung in einer Gaststätte erlangen. Sie können sich auch jederzeit selbst vertrauensvoll an diese Stellen wenden, wenn Rückfragen bestehen: Fachstelle gegen Rechtsextremismus/AMIGRA der Landeshauptstadt München¹, fgr@muenchen.de oder Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus in München, firm@feierwerk.de.

Natürlich ist es auch gut, wenn Sie als Gewerbetreibende die Augen offen halten und gegebenenfalls genauer nachfragen, für welche Veranstaltungsart beispielsweise ein Nebenraum gebucht wird.

Im Hinblick auf schriftliche Vereinbarungen (Mietverträge) empfehlen wir die Verwendung spezieller Mietvertragsklauseln, die im Anhang zur Verfügung gestellt werden. Diese sind hilfreich, sollte man einen Vertrag kündigen wollen, weil deutlich wurde, dass der Vertragspartner dem rechtsextremen oder rechtspopulistischen Spektrum angehört und eine Szeneveranstaltung abhalten möchte.

Mit dem Anbringen des beigefügten Aufklebers setzen Sie ein positives Signal für eine bunte und tolerante Stadtgesellschaft. Sie geben damit auch nach außen an Passanten und Ihren potentiellen Kunden zu verstehen: „München ist bunt ... auch in Gaststätten und Hotels“.

In diesem Sinne möchten wir Sie darum bitten, auch dafür Sorge zu tragen, dass sich keine rassistischen Getränke- und Speisenbezeichnungen auf Ihren Speisekarten finden (vgl. hierzu Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband (BHG), Aktuell 19/09, 30.07.2009). Die Bezeichnungen „Neger“ oder „Zigeuner ...“ sind rassistisch und passen daher nicht zu unserer weltoffenen und toleranten Stadtgesellschaft.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und freuen uns schon, wenn demnächst an möglichst vielen Gaststätten und Hotels steht: „München ist bunt ... auch in Gaststätten und Hotels“.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter

Zudem ist die Information der Bürger*innen von Bedeutung. Nur wenn die Bürger*innen und damit auch die privaten Gewerbevermieter*innen um die Gefahr von Anmietungsversuchen durch Rechtsextreme und Rechtspopulisten wissen, können Sie sich davor schützen. So entschloss sich beispielsweise die Landeshauptstadt München im Jahr 2010, nachdem zwei rechtsextreme Anmietungsversuche durch die NPD-Tarnliste „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ in München gescheitert waren, zu folgender Pressemitteilung:

OB Ude warnt vor rechtsextremistischen Anmietungsversuchen

(17.09.2010) Bei der Anmietung von Räumen für rechtsextremistische Begegnungsstätten handelt es sich um einen bundesweiten Trend. Auch in München sind Rechtsextremisten aktiv auf der Suche nach Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Schulungen. Derartige Räume erlauben Rechtsextremisten erstens die Schulung ihrer Kader, zweitens eröffnen sie Jugendlichen den Zugang zu rechtsextremen Erlebniswelten (gemeinsames Biertrinken, Musikhören, Vorträge hören).

Aktuell war in Kellerräumen in der Drygalskiallee 33 ein „Nationales Kultur- und Begegnungszentrum“ eingerichtet worden, in dem bereits Versammlungen mit Rechtsextremisten aus dem ganzen Bundesgebiet stattgefunden haben. Inzwischen hat die Lokalbaukommission die lediglich als Lager genehmigten Räumlichkeiten bauaufsichtlich überprüft und eine Nutzungsuntersagung als Veranstaltungs- und Versammlungsort ausgesprochen. Auch hat der Vermieter den privatrechtlichen Mietvertrag gekündigt.

Oberbürgermeister Christian Ude: „Es ist deshalb zu erwarten, dass die Rechtsextremisten jetzt wieder neue Anmietungsversuche unternehmen werden. Dabei wird häufig das wahre Anliegen verschwiegen, indem sich rechtsextremistische Mietinteressenten beispielsweise als ‚Transportunternehmen‘ tarnen. Vor diesem Hintergrund bitte ich private Vermieter wie auch Gaststättenbetreiber und -besitzer um erhöhte Wachsamkeit. Gehen Sie im Zweifelsfall auf Nummer sicher und nehmen Sie in den Mietvertrag eine Klausel auf, die den Mietern rechtsextreme, rassistische und antisemitische Aktivitäten in den angemieteten Räumlichkeiten untersagt.“

2.2.2 Gezielte Information einzelner Gewerbetreibender

Neben dieser flächendeckenden Information kann eine Kommune eine*n private*n Gewerbevermieter*in (beispielsweise eine*n Wirt*in) auch direkt ansprechen oder anschreiben, wenn bei ihm*ihr eine extrem rechte, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Gruppierung (nicht Partei!) einen Raum anmieten möchte.

Die Fachstelle für Demokratie (früher: Fachstelle gegen Rechtsextremismus) der Landeshauptstadt München hatte dies im Zusammenhang mit den Aktivitäten islamfeindlicher Gruppierungen in der Kommune getan. Nachdem die Fachstelle erfahren hatte, dass die Gruppe „Politically Incorrect“ (PI) in einer Gaststätte einen Raum reserviert hatte, versandte sie folgenden Brief an den Gaststättenbetreiber:

Der Wirt sagte die Veranstaltung daraufhin ab. Ein der Vereinigung verbundener Bürger legte anschließend Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München, der Regierung von Oberbayern, ein. Er argumentierte unter anderem mit der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG. Die Regierung von Oberbayern sah die Einwände des Bürgers jedoch nicht als stichhaltig an. Das Gutachten der Regierung von Oberbayern wurde von der LHM in einer Pressemitteilung veröffentlicht (siehe folgende Seite).

Anmietung von Gaststättenräumen durch Rechtsextremisten

Sehr geehrter XX,

wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben, mieten Rechtsextremisten in München und Umgebung Gewerberäume an. Davon sind immer wieder auch Gaststätten betroffen, deren Räume für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Vermietung von Räumen an rechtsextreme Aktivisten erfolgt in der Regel aus Unkenntnis. Trotzdem ist es für die betroffenen Vermieter zumeist sehr unangenehm, wenn sich herausstellt, dass in ihren Räumlichkeiten Rechtsextremisten aktiv sind. Die Imageschädigung kann sich wirtschaftlich negativ auswirken.

Rechtsextremisten sind nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen. Nicht immer stehen bei geplanten Veranstaltungen Themen im Vordergrund, die sofort rechtsextreme Bezüge erkennen lassen (beispielsweise die Verherrlichung von Bestandteilen der NS-Diktatur). Teilweise werden rechtsextreme Argumentationsmuster als historische, kulturelle oder die verschiedenen Religionen betreffende Analysen getarnt.

Der Fachstelle gegen Rechtsextremismus ist bekannt geworden, dass in Ihrem Lokal in XX eine Veranstaltung der Gruppe „Politically Incorrect“ stattfinden wird. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen mitzuteilen, dass diese Gruppierung durchaus eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweist. Möglicherweise ist Ihnen dies bisher nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie darüber informieren, dass Sie Ihre Mietverträge (beispielsweise für Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten) entsprechend anpassen können. Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München hat dazu Formulierungen entwickelt, die als Anregung an die Vermieter und als Beispiel zu verstehen sind, wie durch dokumentierte Fragen und möglichst genaue Festlegung der Mietsache einer missbräuchlichen Nutzung mit rechtsextremem Bezug begegnet werden kann.

Diese Angebote können auf der Website der Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München abgerufen werden (www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus).

Mit freundlichen Grüßen

Rathaus Umschau vom 12.09.2011:

Rechtsaufsicht bestätigt städtischen Umgang mit islamophoben Gruppen

Die Regierung von Oberbayern hat die Linie der Landeshauptstadt München im Umgang mit islamophoben Gruppen wie Politically Incorrect (PI) bestätigt. Die Stadt darf nach einer Entscheidung der kommunalen Aufsichtsbehörde vom 12.07.2011 weiterhin Wirte vor rechtspopulistischen und rechtsextremen Gruppierungen warnen.

Oberbürgermeister Christian Ude reagierte erfreut auf die Entscheidung: „Wir sehen uns in unserer Rechtsauffassung bestätigt, dass eine Stadtverwaltung sehr wohl auf solche Gruppierungen hinweisen darf und werden dies natürlich auch in Zukunft tun.“

In ihrer Ablehnung einer Beschwerde aus den Kreisen des islamfeindlichen Internetauftritts Politically Incorrect nimmt die Regierung von Oberbayern auch ausführlich Bezug auf den Charakter und den Personenkreis, aus dem sich die genannte Gruppierung zusammensetzt. Sie schreibt:

„Die Einträge auf der Hauptseite von PI (Stand 08.07.2011) sind – z.B. unter der Kategorie ‚Islam ist Frieden‘ (vgl. etwa die Einträge ‚Ungeduldige Patienten mit lockeren Messern‘, ‚Am 18. Juni ist Tag der Pariser Wurstrevolution‘, ‚Allahu Akbar - ich muss aufs Klo‘, ‚Steinigung in der Ukraine‘) – unseres Erachtens zumindest als rechtspopulistisch, die Kommentare hierzu jedenfalls teilweise als ausländerfeindlich, volksverhetzend und rechtsextrem einzustufen. Die Einschätzung der Landeshauptstadt München, dass die Personen, die hinter PI stehen bzw. diese Internetseite nutzen, eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweisen, widerspricht der Einschätzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bzw. des Verfassungsschutzes nach unserer Auffassung daher nicht. Bei der Beurteilung der Aktivitäten der Landeshauptstadt München muss unseres Erachtens auch davon ausgegangen werden, dass sich auch der Besucherkreis entsprechender Veranstaltungen, die von PI (mit)veranstaltet werden oder auf die von dort aus ausdrücklich hingewiesen wird, aus dem Kreis der ‚Kommentatoren‘ dieses Weblogs zusammensetzen, zumindest aber eine vergleichbare Geisteshaltung aufweisen wird.“

Die Tatsache, dass die Landeshauptstadt München (Fachstelle gegen Rechtsextremismus) den Inhaber einer Gaststätte, der Räume für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung stellt, schriftlich darauf hingewiesen hat, dass die Gruppe PI (die ‚Bürgerbewegung Pax Europa e.V.‘ ist in dem Schreiben der Landeshauptstadt nicht eigens angesprochen) eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweise und die Vermietung der Räume an solche Gruppen zu Imageschäden mit wirtschaftlich negativen Auswirkungen führen könne, kann daher unseres Erachtens nicht beanstandet werden. Der mit dem genannten Schreiben der Landeshauptstadt mittelbar verbundene faktische Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit war jedenfalls vertretbar, da sich die Landeshauptstadt dabei auch nach unserer Auffassung im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben bewegt und sowohl das Gebot der Sachlichkeit als auch der Verhältnismäßigkeit gewahrt hat; zur näheren rechtlichen Begründung dürfen wir auf den in Kopie beigefügten Beschluss des OVG Münster vom 12.07.2005 (NVwZ-RR 2006, S. 273 f) verweisen, der einen vergleichbaren Sachverhalt betroffen hat.“

2.3 Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteur*innen

Zumeist merken die Bürger*innen sehr schnell, wenn sich in ihrem Stadtteil immer wieder rechtsextreme oder rechtspopulistische Akteur*innen treffen. Dies ist natürlich erst recht der Fall, wenn eine Gaststätte von Akteur*innen der extremen Rechten gepachtet wird oder ein Laden mit rechtsextremem Angebot (beispielsweise Kleidung) eröffnet.

Betroffene Anwohner*innen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Mietverhältnisse mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Organisationen und Personen zu verhindern oder zu beenden. Hausbewohner*innen können sich – im besten Fall mit weiteren Nachbar*innen – direkt an den*die Vermieter*in wenden und ihm*ihr durch Beschwerdeschreiben verdeutlichen, dass durch die rechtsextremen Mieter*innen der Hausfrieden nachhaltig gestört ist und gegebenenfalls auf Mietbeeinträchtigungen und Belästigungen hinweisen.

Mitmieter*innen eines Hauses haben unter Umständen zudem die Möglichkeit, die Miete zu mindern. So entschied das Landgericht Magdeburg, dass ein rechtsextremer Bekleidungs-laden eine „geistige Emissionsbeeinträchtigung“ verursache, die eine entsprechende Mietminderung im betroffenen Gebäude, in diesem Fall um zehn Prozent, rechtfertige.

In diesem Fall hatte das Gericht insbesondere darauf abgestellt, dass die Vermieterin des Hundertwasserhauses ihr Vermietungsmarketing gerade unter dem Hinweis auf die ganzheitlich orientierte Lebensphilosophie des Architekten und Pazifisten Friedensreich Hundertwasser betrieben habe. Insofern sah das Gericht in dem rechtsextremen Bekleidungs-laden ein Mietobjekt, welches „geistige Emissionsbeeinträchtigungen“ auf die anderen Gewerbetreibenden ausstrahle, die eine Mietminderung rechtfertigten (LG Magdeburg, Urt. vom 31.1.2008, BeckRS 2008, 4845).

Insbesondere bei der Dokumentation von Vorfällen mit rechtsextremem Hintergrund sind Anwohner*innen wichtig. Der präzise und detaillierte Nachweis solcher Vorkommnisse – mit Datums- und Ortsangabe – ist notwendig, um bei Vertragsverstößen, Straftaten oder Ähnlichem, entsprechende Schritte einleiten zu können. In vielen dieser Fälle empfiehlt sich die Anzeige bei der Polizei.

Darüber hinaus haben Bürger*innen die Möglichkeit, durch zivilgesellschaftliches Engagement gemeinsam mit Gewerbetreibenden Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung zu setzen. Ein Beispiel hierfür ist die Initiative „Keine Bedienung für Nazis“ (www.keine-bedienung-fuer-nazis.de), die bayernweit Beachtung fand.

Die Anzeigen können wiederum Anlass für die Polizei sein, den Treffpunkt der extremen Rechten zu kontrollieren. Zivilgesellschaftliche Informations- und Beratungsstellen können die Anwohner*innen unterstützen.

Kommunalverwaltungen sollten erkennen, dass zivilgesellschaftliches Engagement unerlässlich ist, um die Behörden auf das Problem aufmerksam zu machen und Diskussionsprozesse anzustoßen. Aus der Erfahrung der Landeshauptstadt München heraus zeigt sich deutlich, dass ein gemeinsames Vorgehen von Kommunalverwaltung und Zivilgesellschaft zumeist am effektivsten ist. Der Verwaltung stehen bestimmte Personal-, Wissens- und Informationsressourcen zur Verfügung, um die Bürger*innen zu unterstützen. Die Bürger*innen vor Ort haben wiederum den unmittelbaren Sachverhalt im Blick und die Möglichkeit, diesen zu dokumentieren.

Darüber hinaus haben Bürger*innen die Möglichkeit, durch zivilgesellschaftliches Engagement gemeinsam mit Gewerbetreibenden Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung zu setzen. Ein Beispiel hierfür ist die Initiative „Keine Bedienung für Nazis“ (www.keine-bedienung-fuer-nazis.de), die bayernweit Beachtung fand.

Urteil zu „geistiger Emissionsbeeinträchtigung“

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 31.1.2008 (BeckRS 2008, 4845)

„Gleichwohl war jedoch nach Auffassung des Gerichtes diesbezüglich eine 10%ige Mietminderung anzunehmen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Klägerin ihr Vermietungsmarketing gerade unter dem Hinweis auf die ganzheitlich orientierte Lebensphilosophie des jüdischen Architekten und Pazifisten Friedensreich (!) Hundertwasser betrieben hat und betreibt und das Objekt speziell unter diesem „Profil“ an die einzelnen Gewerbetreibende vermietet hat. Ganz bewusst hat daher die Klägerin nur ein ganz bestimmtes Warensortiment zugelassen und nur ganz bestimmte und streng ausgesuchte Geschäfte mit einem der Gesamtkonzeption entsprechendem Einzelprofil, welches der gesamtheitlichen, ökologisch ausgerichteten Grundtendenz des Architekten entspricht, in das Mietobjekt aufgenommen. Gerade vor diesem Hintergrund haben viele Gewerbetreibende einen – gerichtsbekannt – über den normalen Mietspiegel Magdeburgs liegenden Mietpreis akzeptiert. Wenn nunmehr die Vermieterin entgegen des von ihr selbst propagierten Leistungsprofils jedoch einen offensichtlich aus diesem Rahmen – hierüber dürfte nicht weiter zu diskutieren sein – fallenden Gewerbetreibenden aufnimmt, rechtfertigt dies eine Minderung in Höhe von 10%.“

Fazit

Ein konsequentes Vorgehen von kommunaler Politik, Verwaltung und Landesbehörden – insbesondere der Polizei – sowie ihr enges Zusammenwirken mit Vermieter*innen und Zivilgesellschaft ist wichtig, um eine Raumüberlassung an rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sonstige menschen- und demokratiefeindliche Organisationen und Personen zu verhindern oder diese zu beenden. Strategien gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie sowohl intervenierend als auch präventiv ausgerichtet sind und wenn sie politische Aktivitäten mit juristischen Schritten verbinden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich Kommunen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit engagieren, da

- > *von dem Engagement der Kommune eine positive Signalwirkung an die Bürger*innen ausgeht,*
- > *die Kommune nur so die Möglichkeit hat, selbst Akzente zu setzen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremisten und -populisten sowie Personen, die menschen- oder demokratiefeindliche Inhalte vertreten,*
- > *aktive Kommunen voneinander profitieren und sich gegenseitig stärken können,*
- > *aktive Kommunen eine abschreckende Wirkung auf Rechtsextreme und andere Menschen- und Demokratiefeinde haben.*

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	LG	Landgericht
AG	Amtsgericht	MBR	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	NGG	Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Art.	Artikel	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter	NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsreport
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	OVG	Oberverwaltungsgericht
BeckRS	Beck-Rechtsprechung	ParteiG	Parteiengesetz
Beschl.	Beschluss	PFL	Kulturzentrum Peter Friedrich Ludwigs Hospital, Oldenburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
BGH	Bundesgerichtshof	Schufa	Schufa Holding AG (früher: SCHUFA e.V.) Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
BIA	Bürgerinitiative Ausländerstopp - NPD-Tarnliste in München	StGB	Strafgesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SWM	Stadtwerke München GmbH
BverfGE	Entscheidungen der Bundesverfassungsgerichts	Urt.	Urteil
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband	VDK	Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V.
e.V.	eingetragener Verein	VereinsG	Vereinsgesetz
GG	Grundgesetz	VG	Verwaltungsgericht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
i.V.m.	in Verbindung mit		
KG	Kommanditgesellschaft		

Fundstellen

Gesetze

Grundgesetz (GG):

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Art. 20 Abs. 1-3

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 21 Abs. 2, 4

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Art. 28 Abs. 2

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabebereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Parteiengesetz (ParteiG):

§ 2 Abs. 1

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Abs. 1

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Vereinsgesetz (VereinsG):

§ 3 Abs. 1

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,

2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und

3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,

zu verbinden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 543 Abs. 1

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Urteile

Bayerische Gemeindeordnung (GO):

Art. 1

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Art. 21

(1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Mehrere technisch selbständige Anlagen der Gemeinde, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbständige Einrichtungen bilden. Die Gemeinde entscheidet das durch Satzung; trifft sie keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.

(3) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 3 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

(5) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu. Die Zulassung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkennung der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.

Art. 56

(1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Jeder Gemeindegewohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

§ 19

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.

(2) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 unzulässig.

(3) Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird. Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch ist in der Regel kein Geschäft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet.

AG Tempelhof-Kreuzberg,
aAz. 20 C 1010/08 (unveröffentlicht)

BayVGh, Beschluss vom 5.5.1982,
BayVBl. 1984, 246

BayVGh, Beschluss vom 21.1.1988,
BayVBl. 1988, 497

BayVGh, Beschluss vom 25.6.1993,
BayVBl. 1993, 567

BayVGh, Beschluss vom 14.9.2007,
BeckRS 2007, 30449

BayVGh, Beschluss vom 12.10.2010,
BayVBl. 2011, 269

BayVGh, Beschluss vom 4.1.2012,
BayVBl. 2012, 428

BayVGh, Beschluss vom 3.7.2018,
BayVBl. 2019, 50

BGH, Urteil vom 11.8.2010,
NJW 2010, 3362

BGH, Urteil vom 9.3.2012,
NJW 2012, 1725

BVerfG, Beschluss vom 17.6.2004,
BVerfGE 111, 54

LG Frankfurt an der Oder, Urteil vom
22.6.2010, BeckRS 2010, 17277

LG Magdeburg, Urteil vom 31.1.2008,
BeckRS 2008, 4845

OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.2.2007,
BeckRS 2007, 21633

OVG Münster, Beschluss vom 12.7.2005,
NvwZ-RR 2006, 273 f.

SächsOVG, Urteil vom 3.6.2003,
SächsVBl. 2005, 256

VG München, Beschluss vom 27.9.2018,
Az. M 7 E 18.4697 (unveröffentlicht)

VG Oldenburg, Beschluss vom 24.9.2007,
BeckRS 2007, 26797

VG Regensburg, Beschluss vom 21.12.2011,
BeckRS 2011, 31728

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu Ansprechpartner*innen finden Sie hier (Stand: 09.12.2020; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Ansprechpartner*innen in München zum Thema Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (u.a.)

Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München; Koordination von Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in München; Beratung und Vernetzung des Oberbürgermeisters, des Stadtrates, der städtischen Referate sowie der Zivilgesellschaft
fgr@muenchen.de
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Fachstelle-fuer-Demokratie>

Sozialreferat/Stadtjugendamt, Fachstelle politische Bildung; Information zu rechtsextremen Jugendkulturen (für Multiplikator*innen, Schüler*innen, Lehrer*innen sowie Fachpersonal)
jugendarbeit.soz@muenchen.de

Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus in München beim Feierwerk e. V. (firm); Recherche, Information und Vorträge (Rechtsextreme Strukturen und Organisationen)
firm@feierwerk.de
<https://www.feierwerk.de/089-gegen-rechts/firm-fachinformationsstelle-rechtsextremismus-muenchen/>

Kreisjugendring München-Stadt, Fachstelle Demokratische Jugendbildung
<https://www.kjr-m.de/ueber-uns/fachbereiche/demokratische-jugendbildung>

Fortbildungen und Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Netzwerk demokratische Bildung München; Zusammenschluss städtischer und zivilgesellschaftlicher Bildungsträger in München
<https://www.agfp.de/netzwerk-demokratische-bildung>

Bayerisches Seminar für Politik e.V.
<https://www.baysem.de>

Münchner Volkshochschule
<https://www.mvhs.de>

DGB Bildungswerk Bayern
<https://www.bildungswerk-bayern.de>

Bayernforum der Friedrich-Ebert-Stiftung
www.bayernforum.de

Evangelische Stadtakademie München
<https://www.evstadtakademie.de>

Petra-Kelly-Stiftung München
<https://www.petrakellystiftung.de>

Websites zum Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in München und in Bayern

Gemeinsame Website der Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus München, des Kreisjugendrings München und des Netzwerks Demokratische Bildung München
<https://www.feierwerk.de/089-gegen-rechts/>

München ist bunt! e.V.
<https://www.muenchen-ist-bunt.de>

Bayerisches Bündnis für Toleranz
<https://www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de>

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus; angesiedelt beim Bayerischen Jugendring, Schwerpunkte: Elternberatung, Beratung von Kommunen
<https://www.lks-bayern.de>

Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e.V.; stellt Informationen über rechtsextreme Aktivitäten in München und Bayern zur Verfügung
<https://www.aida-archiv.de>

Informationsportal über Neonazis und Rechtsextremismus in Bayern
<https://www.endstation-rechts-bayern.de>

Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus; Website der Bayerischen Staatsregierung
<https://www.bigebayern.de>

Bundesweite Websites gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Website der Amadeu-Antonio-Stiftung zu den Themen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
<https://www.belltower.news/themen>

Projekt des Magazins stern und der Amadeu-Antonio-Stiftung
<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de>

Projekt „Gegen Rechtsextremismus“ im Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung
<https://www.fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus>

Schutz vor Rechtsextremismus und Hate Speech im Internet

jugendschutz.net;
gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet
<https://www.jugendschutz.net>

Website der Bundeszentrale für Politische Bildung
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus>

Hass im Netz
- ein Angebot von jugendschutz.net; Informationsportal über Rechtsextremismus und Islamismus im Internet
<https://www.hass-im-netz.info>

Plattform der Landeszentralen für Politische Bildung
www.politische-bildung.de/rechtsextremismus

Internetspiel
<https://www.braunerpeter.de>

Haftungshinweis

Auf die Gestaltung und die Inhalte der genannten nicht-städtischen Seiten haben wir keinerlei Einfluss und übernehmen deshalb dafür keine Verantwortung. Für den Inhalt der verlinkten nicht-städtischen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber*innen verantwortlich.

